

**20. Verhandlungstag
am 31.10.1992**

**Tagesordnungspunkt 1:
Verfahrensfragen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

20. Tag, 31. Oktober 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Beckers	25
Engster	1
Jurisch	16, 17
Orth-Diestelhorst	1
Scheuten	27
Prof. Dr. Weiss	1, 5, 8, 12 - 20, 24 - 27

(Beginn: 10.48 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich eröffne hiermit den heutigen Erörterungstag und begrüße Sie zur heutigen Verhandlung.

Meine Damen und Herren, wir sind weiterhin noch bei Tagesordnungspunkt 2 der Erörterung des Planfeststellungsantrags des Bundesamtes für Strahlenschutz, und im Tagesordnungspunkt 2 befinden wir uns bei der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter. Aufgrund des gestrigen Vorkommnisses sind - jedenfalls noch bis gestern in den späten Nachmittag hinein - Erklärungen von Verfahrensbeteiligten angekündigt worden. Wenn dies nicht der Fall, ist, dann gebe ich jetzt der Stadt - - - Es ist der Fall. Herr Orth-Diestelhorst!

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich frage, ob Professor Weiss heute morgen seinen Antrag stellen darf oder nicht, ob dies von der Verhandlungsleitung vorgesehen ist.

(Anhaltender Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu, denke ich, kommen wir gleich noch. Hierzu kann ich jetzt noch keine Prognose abgeben. Ich denke, ich gebe erst einmal der Stadt Salzgitter das Wort; denn wir befinden uns, wie bekannt ist, im Rahmen der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter zu Tagesordnungspunkt 2. Nach dem ordnungsgemäßen Fahrplan eines Erörterungstermins würden wir jetzt mit diesem Tagesordnungspunkt fortzufahren haben. Oberstadtdirektor Engster wird sich dazu jetzt für die Stadt Salzgitter erklären. Bitte sehr!

Engster (EW-SZ):

In Anbetracht der großen Bürgerresonanz stellen wir anheim, über den Tagesablauf heute neu zu befinden. - Danke sehr.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möchte dazu der Antragsteller Stellung nehmen?

(Unruhe bei den Einwendern)

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir haben immer deutlich gemacht, daß uns im Grunde an einer konzentrierten Erörterung gelegen ist. Was den Ablauf des heutigen Tages anbelangt, schließe ich mich den Worten des Oberstadtdirektors an.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Professor Weiss, ich denke, daß sich die übrigen Wortmeldungen hierdurch erledigt haben. Sie kamen spontan. Als nächstem erteile ich Ihnen das Wort. Bitte sehr!

Prof. Dr. Weiss (EW):

Meine Damen und Herren, ich bin selbst Einwender, zugleich aber auch Sachbeistand einer großen Anzahl von Bürgerinitiativen und Einwendern. Als Mitglied des Vorstandes des Naturschutzbundes Bayern, der gleichzeitig der Landesverband des BUND in Bayern ist, vertrete ich dessen Einwendungen. Durch Telefax bin ich bevollmächtigt, heute den BBU zu vertreten.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich beantrage I.

- den Erörterungstermin zu unterbrechen,
- dem Antragsteller anheim zu stellen, die Unterlagen in einer Reihe von Punkten, die ich im folgenden noch spezifizieren und durch weitere Anträge präzisieren werde, zu ergänzen,
- die ergänzten Unterlagen bzw. die Ergänzungen öffentlich auszulegen,
- erneut eine mehrwöchige Einwendungsfrist einzuräumen und dann
- den Erörterungstermin fortzusetzen.

Ich begründe den Antrag auf Unterbrechung.

Der Antragsteller im Planfeststellungsverfahren, das Bundesamt für Strahlenschutz, hat im Zusammenhang mit der Inhalation von radioaktiven Stoffen, u. a. Americium und Plutonium, Meßwerte so verändert, daß ein gewünschtes Ergebnis, nämlich keine Überschreitung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnungen, erhalten wurde. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg vom 2. April 1990, dessen Heranziehung ich hiermit auch **beantrage**.

Diese Vorgehensweise, Meßwerte zu verändern, um ein gewünschtes Ergebnis zu erhalten, begründet den Verdacht und berechtigt auch zu dem Verdacht, daß der Antragsteller auch beim Genehmigungsverfahren für das Endlager Schacht Konrad Grunddaten gezielt so verändert oder verschwiegen hat, daß der Antrag genehmigungsfähig erscheint. Insofern werden also Angaben des Antragstellers angezweifelt. Dies steht im Gegensatz zu den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Antrag des Rechtsanwalts Nühmann vom 14.10.1992.

In dieser Situation ist es dringend erforderlich, daß die Antragsunterlagen ergänzt und nach der Ergänzung neu ausgelegt werden. Es genügt nicht, daß der Antragsteller gewisse Informationen zu Gefährdungspunkten, die er nicht schriftlich fixiert und ausgelegt hat, die noch nicht ausreichend oder überhaupt noch

nicht deklariert sind, während des Erörterungstermins auf Nachfrage nachreicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung sieht eine mehrwöchige öffentliche Auslegung aller der Unterlagen vor, die eine Bewertung des Gefährdungsrisikos für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Die achtwöchige Frist dient nicht ausschließlich dazu, potentiellen Einwanderinnen oder Einwendern eventuell die Möglichkeit zu geben, Arbeitsbefreiung oder Urlaub zu beantragen, um die ausgelegten Unterlagen einsehen zu können, oder ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre private Zeitplanung abzuändern und die nötige Zeit für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen mit in ihre Planung aufzunehmen. Die mehrwöchige Frist gewährleistet auch - was besonders wichtig ist - eine gewisse Mindestbedenkzeit und Nachdenkzeit über die individuelle Gefährdung, die mit einer Genehmigung des gestellten Antrages verbunden sein kann. Eine solche Zeit zum Nachdenken, eventuell auch zum Einholen von Ratschlägen, zur Befragung von Rechtsvertretern oder Sachverständigen fehlt jedoch, wenn wichtige Informationen über ein Gefährdungsrisiko erstmals während des Erörterungstermins genannt werden, so daß die Einwander in ganz massiver Weise benachteiligt werden.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Einwanderinnen und Einwander können aus Zeitgründen nicht lückenlos am Erörterungstermin teilnehmen. Daher wäre die Gefahr groß, daß einschlägige mündliche, neu oder erstmals während des Erörterungstermins gegebene Informationen die Einwanderinnen und Einwander nicht erreichen, wenn diese Ergänzungen nicht schriftlich fixiert und danach ausgelegt würden. Alle diejenigen Personen, die aufgrund der fehlenden Informationen über Sicherheitsrisiken gar keine Einwanderungen erhoben haben, dies aber getan hätten, wenn sie über bestimmte Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum informiert worden wären, sind mit Sicherheit ausgeschlossen.

(Beifall bei den Einwendern)

Für die Auslegung der ergänzten Unterlagen gibt es daher keine Alternative.

(Beifall bei den Einwendern)

Es wird **beantragt**, die Unterlagen für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren insbesondere in folgenden Punkten zu ergänzen und erneut auszulegen:

Ich komme zu **Antrag I.1**. Dieser Antrag betrifft den Einfluß eines Endlagers Schacht Konrad für radioaktive Abfälle auf die Nutzung der Eisenerzvorräte des hiesigen Großraumes.

Der Antragsteller betont in der Kurzbeschreibung des Vorhabens im letzten Absatz der rechten Spalte der Seite 13:

"Derzeit wirtschaftlich bedeutende Lagerstätten werden durch die Einrichtung des Endlagers nicht betroffen."

Durch die Tatsache, daß im Kurzbericht der Genehmigungsunterlagen der mögliche Verlust derzeit nutzbarer Rohstoffvorkommen genannt wird, bestätigt auch der Antragsteller, daß der Verlust von Rohstofflagern entscheidungsrelevant sein kann oder sein muß und daher auch Thema des Erörterungstermins sein muß. In gleicher Weise wie die derzeit nutzbaren Rohstoffvorkommen - das ist das Wesentliche - müssen aber auch die Rohstofflager behandelt werden, die erst in Zukunft oder in Zukunft wieder wirtschaftlich sein werden.

(Anhaltender Beifall bei den Einwendern)

Die prospektierten Eisenerzvorräte im Großraum um den Schacht Konrad werden auf etwa 1,4 Mrd. Tonnen geschätzt. Davon sind im Zeitraum zwischen 1961 und dem 30. September 1976 nur etwa 6,7 Mio. Tonnen, d. h. ganze 4,6 Promille, ausgebeutet worden. Weltweit werden die nutzbaren Vorräte an Eisenerz mit Eisenoxidgehalten bis herab zu ca. 30 %, d. h. im Bereich von 27 % bis etwa 35 %, also einschließlich der oolithischen Eisenerze, wie sie im Raume Salzgitter vorkommen, mit pessimistischen Ansätzen auf 75 bis 80 Mrd. Tonnen, bei sehr optimistischen Annahmen weltweit auf 280 Mrd. Tonnen geschätzt. Dies bedeutet, daß mit der Genehmigung eines Endlagers Schacht Konrad für radioaktive Abfälle zwischen 0,5 % und 1,87 % der gesamten der Menschheit auf der Erde zur Verfügung stehenden Eisenerzvorräte unwiederbringlich einer Nutzung entzogen und dem Moloch Atomtechnik geopfert würden.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Der Antragsteller, das Bundesamt für Strahlenschutz, geht in seinen Überlegungen von Produktionszahlen des Jahres 1986 aus, in dem weltweit die Produktion besonders niedrig war und die Eisen- und Stahlindustrie in einer tiefen Absatz- und Produktionskrise steckte. In diesem und in dem darauffolgenden Jahr, 1987, waren die Tageszeitungen - nicht nur in der Bundesrepublik - gefüllt mit Berichten über die Stilllegung von Hochöfen, über Produktionseinstellungen und Massenentlassungen in den einschlägigen Industrien und über Großdemonstrationen in den alten Ländern der Bundesrepublik.

Mit diesen punktuell niedrigen, atypischen Produktionszahlen des Jahres 1986 hat der Antragsteller dann in primitiver, ja in wirklich primitivster Weise hochgerechnet, daß die Weltvorräte noch 130 bzw. 185 Jahre reichten. Diese Hochrechnung ignoriert jedoch in brutaler Herrenmenschendenkweise a) den Bedarfszuwachs, der mit dem enormen Bevölkerungswachstum auf der Erde verbunden ist, und diese Herrenmenschendenkweise ignoriert b) den Anstieg des

Pro-Kopf-Bedarfs an Eisen und Stahl in den noch nicht oder nur wenig industrialisierten Ländern der Erde.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Vernachlässigung des Bevölkerungswachstums einerseits und die Vernachlässigung der dringendsten Bedürfnisse der Menschen in der sogenannten Dritten Welt andererseits kann nicht zu einer verantwortbaren und verantwortungsbewußten Hochrechnung und auch nicht zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Die Tatsache, daß hier die Bedürfnisse von Milliarden von Menschen einfach ignoriert werden, legt bei tieferem Nachdenken wirklich die Frage nahe, ob hiermit nicht eine Denkweise zutage tritt, die unter Umständen mit zu den Saug- und Nährwurzeln einer unseligen Entwicklung bis hin zu 1933, aber auch bis hin zu Rostock 1992 gehören könnte.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Eisen ist noch immer der wichtigste Werkstoff der Menschheit. Im Jahre 1990 wurden mehr als 1 Mrd. Tonnen metallisches Eisen produziert. Dies bedeutet, daß auch bei Berücksichtigung der derzeitigen Recycling-Quote über Schrott jährlich etwa 1 Mrd. Tonnen hochwertiger Eisenerze verbraucht werden. Geht man davon aus, daß in absehbarer Zeit wenigstens 40 % der Menschheit auf unserer Erde einen Lebensstandard erreichen sollen, der in etwa dem Lebensstandard in der Bundesrepublik im Zeitraum von 1955 bis 1960 entspricht, so werden die jährlichen Verbrauchswerte erheblich steigen, und die höherwertigen Eisenerzvorkommen der Erde werden rasch erschöpft sein. Man wird daher in voraussehbarer, nicht allzu ferner Zeit auf die oolithischen Erze mit ca. 30 % Eisenoxidgehalt, also auf Erze der Qualität derer des Gifhorner Troges, angewiesen sein. Dann werden aber Transportprobleme eine sehr viel größere Bedeutung erlangen als bei höherwertigen Eisenerzen. Die bergwirtschaftlichen Aufbereitungs- und die hüttentechnischen Fragen werden bei der Rohstoffvermarktung ganz anders zu bewerten sein als heute, wo mit unserem Reichtum den Armen der Welt einfach etwas weggekauft werden kann, wodurch sich die vorhanden Ursachen dafür, daß es Armutsflüchtlinge gibt, weiterproduzieren und verstärken.

Mit der Aussage des Antragstellers in der Kurzbeschreibung des Vorhabens, derzeit wirtschaftlich bedeutende Rohstofflagerstätten würden durch die Einrichtung des Endlagers nicht betroffen, wird das Problem in doppelter Weise unqualifiziert verzerrt und bagatellisiert: a) Der Begriff "derzeit" läßt die geschilderte Nutzung bei der in Zukunft zu erwartenden Verknappung in den kommenden Jahrzehnten außer acht. b) Die Formulierung "durch die Einrichtung" kann darüber hinwegtäuschen, daß eine Nutzung der Rohstoffe nicht nur während der Einrichtung, sondern auch während des Einlagerungsbetriebes und auch nach einem Endverschluß des Lagers für viele Jahrtausende

der Menschheit entzogen ist. Es ist unvorstellbar, daß die Sachkenntnis beim Antragsteller, d. h. beim Bundesamt für Strahlenschutz, so gering ist, daß man dort den Bedarf an Eisenerzen in der nächsten Zukunft nicht solide hochrechnen könnte oder durch vernünftige Annahmen für einschließende Szenarien darstellen könnte oder ein kompetentes Institut auswählen und mit der Erstellung entsprechender Unterlagen beauftragen könnte. Die bisher vorgelegten Zahlen und das, was an Material da ist, sind geeignet, die Einwender zu täuschen und irrezuführen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Ablehnung meines Antrages, die Unterlagen zu diesem Punkt zu ergänzen, erneut auszulegen und erst dann zu erörtern, müßte meines Erachtens bei der Qualität der bisher von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen zu diesem Punkt zu einer rechtsfehlerhaften Entscheidung und zur Rechtsunsicherheit eines Planfeststellungsbeschlusses führen. Für die Errichtung eines atomaren Abfallagers darf unter Berücksichtigung der Verantwortung für die kommenden Generationen eine so wertvolle Rohstoffressource der Menschheit nicht geopfert werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zum **Antrag I.2**: Es wird ferner beantragt, den Erörterungstermin bis zur Fertigstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung auszusetzen.

Auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung muß zwischen den Anliegen des Planfeststellungsvorhabens und der damit verbundenen Ressourcenvernichtung abgewogen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß aber darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte berücksichtigen, wie z. B. die Vernichtung potentieller zukünftiger Arbeitsplätze für den hiesigen Raum bei einer Wiederaufnahme der Erzförderung.

(Beifall bei den Einwendern)

Auch das muß entscheidungsrelevant eingehen, und an der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Tatsache, daß der Erörterungstermin von der Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen auf Weisung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt werden muß, noch bevor diese und andere wichtige Fragen der Umweltverträglichkeit in einer sachgerechten Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt wurden, stellt eine unerträgliche Mißachtung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern dar.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn auch nur ein Hauch von Verantwortung wahrgenommen wird, schließt die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende Vernichtung dieser Eisenerzressourcen der kommenden Genera-

tionen die Errichtung des Endlagers aus. Wenn dies aus einer sachgerecht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung gefolgert werden müßte, zwingt der Bundesminister den Bürgerinnen und Bürgern und den Kommunen und Verbänden, die Einwendungen erhoben haben, willkürlich und überflüssig ein Unmaß an Opfern - etwa Urlaubszeit, Dienstbefreiung unter Lohnverzicht, Reisekosten, Kosten für Sachbeistände, Rechtsanwälte etc. - auf.

(Beifall bei den Einwendern)

Man sollte an diesem Punkt nicht außer acht lassen, daß auch hier in diesem Saal und in diesem Raum bei einer solchen Vorgehensweise des Bundesministers mit der Ausnutzung eines Weisungsrechts der Ruf wie ein Donnerhall ausbrechen könnte: "Wir sind das Volk!"

(Starker, anhaltender Beifall bei den Einwendern - Zurufe)

Und dieser Aufschrei kann dann zum mächtigen Gebrüll der Mißbrauchten werden.

Ich komme zum **Antrag I.3**: Ich beantrage weiterhin, die vorliegenden Modelle zur Hydro-Geologie und Hydrologie durch Einbeziehung der osmotischen Verhältnisse in dem Untersuchungsbereich zu ergänzen bzw. zu korrigieren, die ergänzten und korrigierten Unterlagen öffentlich auszulegen und nach der erneuten Einwendungsfrist bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins zu erörtern.

Der Antragsteller hat die Grundwasserverhältnisse in einem sogenannten zweidimensionalen Modell beschrieben. Er hat zusätzlich betont, daß in den Wässern des erfaßten Bereiches wegen der in tieferen Schichten und auch seitlich vorhandenen Salzstöcke beachtliche Unterschiede in den Gehalten an löslichen Salzen vorliegen, daß jedoch die dadurch bedingten Dichteunterschiede im Grundwassermodell nicht berücksichtigt worden seien. Wenn zwei wasserführende Bereiche durch eine gering wasserleitende Schicht voneinander getrennt sind und diese Schicht etwa Tonminerale enthält, wie dies bei Tongesteinen der Fall ist, dann erhält die sogenannte Aquitardschicht semipermeable, d. h. halbdurchlässige Eigenschaften. Das heißt, Wassermoleküle können sich durch die Makro-, Meso- und Mikroporen und Meso- und Mikrogrüfte hindurchbewegen, gelöste Stoffe hingegen sind in der Permeation stärker behindert. Dies kann dazu führen, daß sich zwischen den beiden wasserführenden Körpern ein osmotischer Druck aufbaut. Der osmotische Druck ist allen Bürgerinnen und Bürgern, wenn eventuell auch nicht als Begriff, so doch als praktische Erfahrung bekannt, denn es ist zum Teil der osmotische Druck, der dazu führt, daß das Wasser von den Wurzeln der Bäume in den Leitbahnen 30, 50 oder zum Teil sogar 70 m hochsteigen kann, allein über den osmotischen Druck. Und die Bedeutung des osmotischen Drucks ist überall bekannt dort, wo mit Blutuntersuchungen gearbeitet wird, Blutersatz

verabreicht werden muß, denn wenn Blut mit einer Lösung versetzt wird, die einen höheren osmotischen Druck hat als das Blut, dann schrumpeln wegen der semipermeablen Wand die roten Blutkörperchen zusammen. Und wenn eine Lösung angewandt wird, die einen niedrigeren osmotischen Druck hat, dann führt das zum Eindringen von Wasser in die Zellen, und die roten Blutkörperchen platzen, gehen kaputt und werden zerstört. Das ist die praktische Erfahrung.

Gehen wir nun zurück zum vorliegenden Fall. Betrachtet man solche Wässer mit unterschiedlichen Salzgehalten --- Ich nehme jetzt als Beispiel Wässer, von denen eines nur 0,5 g Seesalz/100 ml Lösung enthält, das zweite dagegen 4,51 g/100 ml. In diesem Fall beträgt der Dichteunterschied dieser Lösungen nur etwa 2,99 %. Ich möchte diese Zahlen erläutern. Die Daten gelten für künstliches Seewasser einer Zusammensetzung, wie sie Lyman und Fleming im J. Mar. Res. Bd. 3, 134 im Jahre 1940 verwendet haben. Die Dichte der Seesalzlösung mit 4,51 g/100 ml beträgt 1,0337 g/ml, die einer Lösung mit 0,5 g/100 ml 1,0037 g/ml. Das heißt, die Dichtedifferenz beträgt 0,03 g/ml, und wenn man das durch die kleinere Dichte der verdünnteren Salzlösung dividiert, kommt man zu 2,99 %. Diese Differenz ist tatsächlich so gering, daß deshalb keine Bedenken bestehen, daß der Unterschied in der Dichte zur Vereinfachung des Grundwassermodells vernachlässigt wird. Die Dichteunterschiede können sogar noch kleiner werden, wenn die salzreicheren Wässer, etwa wegen einer größeren Tiefe, eine höhere Temperatur hätten als die salzärmeren.

Bei der Trennung dieser beiden Wässer, deren Konzentration ich eben genannt habe, durch eine ideal semipermeable Gesteinsschicht bewirkt dieser Konzentrationsunterschied jedoch einen Unterschied im osmotischen Druck von 18,85 Atmosphären oder 920 % - und nicht 2,99 %, wie das beim Dichteunterschied der Fall ist. Dieser Wert errechnet sich aus dem osmotischen Druck einer Lösung mit 4,51 g Salz/100 ml, der 20,9 Atmosphären beträgt, und dem osmotischen Druck einer Lösung mit 0,5 g Salz/100 ml, der nur 2,05 Atmosphären beträgt. Diese Differenz im osmotischen Druck entspricht einer 194,7 m hohen Wassersäule. Ein derart großer Effekt darf selbst dann in einem Grundwassermodell nicht vernachlässigt werden, wenn die Trennschicht nicht ideal semipermeable, sondern real selektiv-permeable Eigenschaften hat.

Tatsächlich sind die auftretenden Konzentrationsunterschiede aber sehr viel größer als in dem von mir vorhin gewählten Beispiel. Für die salzreichsten Wässer dieses Bereichs, die in dem noch zu untersuchenden Einzugsbereich liegen, werden Konzentrationen bis zu 22 g/100 ml genannt und nicht, wie ich sie als höchste für mein Zahlenbeispiel angesetzt habe, nämlich 4,5 g/100 ml.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Differenz der Grundwasserspiegel rein hydrodynamisch

zwischen Salzgitter-Höhenzug und Allerniederung nur ca. 140 m beträgt. Diese Differenz wird für die von Süd nach Nord gehende Grundwasserbewegung in den Stockwerken unterhalb der Oberkreide verantwortlich gemacht. Daß Tonschichten semipermeable Eigenschaften haben, ist in der wissenschaftlichen Literatur bereits seit mehr als 40 Jahren bekannt. Es gibt sogar Monographien dazu. Diese Eigenschaft wurde auch durch die Messung von sogenannten Membran-Potentialen, also elektrische Spannungsdifferenzen, die sich an beiden Seiten dieser Schichten ausbilden, also an Tonschichten und Tonfolien, experimentell bewiesen und quantitativ betrachtet.

Osmotische Drücke und Druck-Gradienten sind stark temperaturabhängig. Daher können beachtliche Druck-Gradienten auch dann auftreten, wenn zwei durch eine semipermeable Schicht getrennte Wasserkörper zwar annähernd gleiche Salzkonzentrationen, aber unterschiedliche Temperaturen aufweisen. Bei gleicher Salzkonzentration bewirken 5° C bereits 2 % Änderung des osmotischen Druckes, d. h. bei 194 m Wassersäule osmotischer Druck wäre das bei 5° C Temperaturunterschied eine Druckdifferenz von 3,88 m. Hinzu kommt, daß mit 5° C Temperaturunterschied normalerweise auch die Löslichkeit von Salzen zunimmt.

Eine eventuelle Ausrede der Antragsteller, daß in der Literatur kein Grundwassermodell existiert, in dem die osmotischen Parameter routinemäßig mit berücksichtigt werden, kann im vorliegenden Falle nicht als Begründung dafür herhalten, den Beitrag im jetzigen Planfeststellungsverfahren zu vernachlässigen und die Untersuchungen dazu nicht durchzuführen und nicht ein brauchbares Grundwassermodell vorzulegen, denn in der wissenschaftlichen Literatur sind auch noch keine Endlager für radioaktive Abfälle in vergleichbaren geologischen Formationen beschrieben oder erprobt.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn man für die Endlagerung radioaktiven Mülls im Zusammenhang mit der Vergötterung des Molochs Atomenergie Neuland betritt, muß man auch bereit sein, für die Abschätzung der davon ausgehenden Gefährdungspotentiale Neuland zu betreten!

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Bei der Bewertung und Entscheidung über diesen meinen Antrag auf Aussetzung und Ergänzung der Unterlagen, auf neue Auslegung und auf Erörterung erst, nachdem die Möglichkeit zu zusätzlichen Einwendungen bestanden hat, kann und darf die Planfeststellungsbehörde in ihrer Ermessensentscheidung nicht die Fehlleistungen berühmter Grundwassermodelle ignorieren, die inzwischen bekanntgeworden sind. Ich erinnere hier nur an das große Grundwassermodell "Nördliche Lüneburger Heide" und an das Grundwassermodell "Hessisches Ried", das zur Versorgung von Frankfurt mit Wasser aufgestellt wurde. In

beiden Fällen haben die Grundwassermodelle katastrophal versagt; bei der Entnahme der prognostizierten Grundwassermengen sind unheilbare Schäden an der Landschaft und im Grundwasser entstanden, und grobe Vergehen gegen die Wassergesetzgebung sind dort passiert.

(Beifall bei den Einwendern - Zurufe)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Lassen Sie bitte Herrn Professor Weiss fortfahren.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Zu diesem Punkt gehört auch - und das muß in ergänzenden Unterlagen mit behandelt werden, sonst sind sie wieder nicht vollständig und ausreichend zur Abschätzung des Gefährdungspotentials -:

Bei sehr unterschiedlichen Salzkonzentrationen werden auch die Löslichkeitsverhältnisse von Edelgasen und deren Verteilung in verschiedenen Wässern beeinflusst. Dies kann zur Folge haben, daß Altersbestimmungen der Wässer über Konzentrationen von Edelgasen oder deren Isotopenverhältnisse mit sehr viel größeren Unsicherheiten behaftet sind, als bisher angenommen wurde, und daß die Fehlergrenze um mindestens eine Größenordnung nach oben und unten zu erweitern ist.

(Zustimmung bei den Einwendern)

Ich stelle jetzt im Anschluß an den Antrag I.3 einen **Hilfsantrag I.3. a.**

Ich **beantrage**, ein Grundwassermodell unter Berücksichtigung der osmotischen Probleme unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens erstellen zu lassen. Für den Fall, daß eine Weisung aus Bonn die Erstellung eines solchen Modells hier verwehren würde, wäre die Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verwehrt und läge in der Hoheit des Landes, d. h. der Genehmigungsbehörde. Wenn nicht, dann müßte in diesem Punkt der Europäische Gerichtshof angerufen werden, nicht das Bundesverfassungsgericht. Denn der Europäische Gerichtshof wäre hierfür zuständig.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Ich stelle den zusätzlichen **Hilfsantrag I.3 b** und beantrage weiterhin hilfsweise, im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungen und/oder Gestattungen ein solches ergänztes Grundwassermodell in Auftrag zu geben, so daß die Fakten auf den Tisch kommen, auch wenn durch Weisungen aus Bonn versucht wird, deren Einbeziehung zu verhindern.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu **Antrag I.4.** Ich **beantrage**, die Antragsunterlagen durch Angaben über Art und Menge der nichtradioaktiven organischen Stoffe, die in das

radioaktive Endlager eingebracht werden sollen, zu ergänzen.

(Beifall bei den Einwendern)

Diese Angaben sollten auch die Abfallnummern des Abfallgesetzes sowie Informationen über die mikrobielle Abbaubarkeit unter aneroben, vor allem aber auch unter anaeroben Bedingungen - also Luftabschluß - enthalten.

In der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur ist bekannt, daß mikrobielle Prozesse in der Natur selbst noch unter sehr hohen Gebirgsdrücken und in einem weiten Temperaturbereich ablaufen können. Dabei entstehen niedermolekulare Stoffe, darunter auch viele gasförmige. In der Literatur wird auch darauf hingewiesen, daß die Bedeutung mikrobiologischer Prozesse nur selten - im Angelsächsischen wird der Ausdruck "rarely" gebraucht - in die Grundwassermodelle einbezogen wurden. Daher sind in das Grundwassermodell natürlich auch solche organischen Verbindungen mit einzubeziehen. Das kann man nur machen, wenn man das Inventar an nichtradioaktiven organischen Stoffen kennt, die in das Endlager kommen sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Autoren weisen darauf hin, daß es fast fahrlässig ist, diese Wirkungen nicht in die heutigen Grundwassermodelle einzubeziehen, obwohl, wie sie schreiben, bekannt ist, daß sogar stabile Minerale wie Silikate in Wasser, das große Mengen an biologisch zersetzbaren organischen Verbindungen enthält, sehr viel rascher verändert wurden, als dies auf der Basis der geochemischen Grundwasserdaten vorausgesagt worden war.

(Beifall bei den Einwendern)

Nach Literaturangaben können solche Prozesse auch einen alternativen Mechanismus für die Entwicklung einer sogenannten sekundären Porosität darstellen. Sie sind daher in alle Überlegungen zur Sicherheit - Kurzzeit- und Langzeitsicherheit - einzubeziehen, ebenso wie die Möglichkeit, daß sich langfristig eine sehr große sekundäre Porosität herausbildet. Aus diesem Grunde muß dieser Punkt ergänzt werden, die Ergänzung muß ausgelegt werden, es müssen dazu Einwendungen zugelassen und dann muß erörtert werden. Bei dem jetzigen Informationsstand kann man dies nicht sinnvoll und verantwortungsbewußt erörtern.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu **Antrag I.5**. Ich **beantrage**, die Antragsunterlagen durch Angaben über die bei mikrobiologischen Reaktionen freiwerdenden Energiebeträge zu ergänzen.

In einem stark vereinfachten Modell könnte man den organischen Anteil mit dem organischen Anteil einer Abfalldeponie vergleichen und müßte dann im Deponiekörper Temperaturerhöhungen gegenüber der Umgebung zwischen 40 Grad und 80 Grad diskutieren bzw.

könnte solche Temperaturänderungen nicht ausschließen. Der Antragsteller hat diese Problematik in den ausgelegten Unterlagen offenbar nicht oder nur völlig unzureichend berücksichtigt und damit die Gefährdungsrisiken, die über solche Effekte von einem Endlager ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger, nicht so gewürdigt, wie es die Atomrechtliche Verfahrensverordnung vorschreibt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zum **Antrag I.6**. Es wird **zusätzlich beantragt**, die Antragsunterlagen durch Angaben über den Gehalt an Polyvinylchlorid und anderen Stoffen, die Chlor oder andere an Kohlenstoff gebundene Halogene enthalten, zu ergänzen und dann neu auszulegen.

Nach Literaturangaben - darunter auch einer Studie aus der Kernforschungsanstalt Jülich, die heute, glaube ich, Forschungsanstalt Jülich heißt - kann durch mikrobielle Prozesse aus PVC in einem gewissen Umfang Salzsäuregas - HCl - freigesetzt werden, auch wenn bei diesen mikrobiologischen Prozessen der hochmolekulare Kettenverband der Kohlenstoffatome noch nicht völlig abgebaut oder aufgebrochen wird. Mit Wasser, das seinerseits ebenfalls bei den mikrobiologischen Prozessen entstehen kann, bildet das Salzsäuregas Salzsäure. Salzsäuregas und Salzsäure können massive Korrosionsprozesse an Metallen und Beton auslösen, aber auch weitergehende chemische Reaktionen bewirken, eventuell sogar zur Bildung persistenter, sehr giftiger Stoffe im Deponiekörper führen. Daher muß diese Problematik in die Unterlagen einbezogen werden, diese ergänzten Unterlagen müssen ausgelegt werden, es muß die Möglichkeit gegeben werden, dazu Einwendungen zu erheben; denn es besteht gar kein Zweifel darüber, daß von in der Deponie entstehender Salzsäure Gefahren ausgehen, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Ohne gründliche Untersuchung kann niemand sagen, ob diese Salzsäurebildung nach drei, nach fünf oder nach zwanzig, dreißig oder fünfzig Jahren massiv einsetzt. Deshalb müssen Untersuchungen her, und diese Untersuchungen müssen der Öffentlichkeit offenbart werden!

(Starker Beifall bei den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Was hat Herr Brennecke dazu zu sagen?)

Ich komme zu meinem **Antrag I.7**. Es wird **beantragt**, die Unterlagen zu ergänzen durch Untersuchungsergebnisse über die Spannbreite der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Gase, die in Abfallgebinden

- a) mikrobiologisch,
- b) über Radiolyse und
- c) über Sekundärreaktionen

entwickelt werden können und bisher schon entwickelt worden sind und bekannt sind. Ich beantrage, diese

Ergänzungen auszulegen und eine neue Einwendungsfrist einzuräumen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ohne Kenntnis solcher Stoffe ist es nicht in einer verantwortungsbewußten Weise möglich, die mit der Bildung dieser Stoffe und ihren Umsetzungsprodukten verbundenen Energieumsätze und möglichen Folgereaktionen ausreichend abzuschätzen. Wenn aber hier keine ausreichende Abschätzung möglich ist, wird ein riesiges Gefahrenpotential des Endlagers ignoriert, und dies ist nicht zulässig. Weil hiervon ein großes Risikopotential für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger ausgeht, muß es nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich ausgelegt werden.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu **Antrag I.8**. Es wird **beantragt**, die Unterlagen zu ergänzen durch Angaben über nicht-radioaktive Inhalts- und Reaktionsprodukte, welche beim Freiwerden aus den Gebinden die Gebirgsdurchlässigkeit verändern können,

(Beifall bei den Einwendern)

und durch Angaben darüber, welche Auswirkungen derartige Veränderungen auf die Langzeitsicherheit entfalten können.

Die hierdurch entstehenden Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger sind so enorm, daß sie auf alle Fälle entsprechend der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung ausgelegt werden müssen und die Unterlagen in dieser Richtung zu ergänzen sind.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

In der Fachliteratur sind weit über 100 chemische Verbindungen bekannt, die z. B. die Durchlässigkeit von Tonschichten und Tongesteinen um mehrere Größenordnungen erhöhen können, sei es

- durch Veränderung der Oberflächeneigenschaft über Ionenaustausch und/oder Adsorptionsvorgänge,
- durch Veränderung der Quellungs- und/oder Gefügeeigenschaften über innerkristallinen Ionenaustausch und Interkalationseigenschaften,
- durch direkte chemische Reaktionen und Umwandlungen in andere Minerale oder
- durch Zersetzungsreaktionen und damit verbundene Löse- und Folgereaktionen.

Wenn man die Wiederaufarbeitungstechnologie kennt, dann weiß man, daß solche Stoffe mit Sicherheit in den einzulagernden Abfällen enthalten sind. Es kann aber von den Einwendern nicht gefordert werden, daß sie sich für ihre Einwendungen zu Schacht Konrad auch Details der Wiederaufarbeitungstechnologie erarbeiten. Daher müssen diese Verbindungen im Verfahren für den Schacht Konrad genannt und öffentlich ausgelegt wer-

den. Es muß gesagt werden, wie groß die Antragsteller die davon ausgehenden Gefahren einschätzen und wie sie diese Gefahrenpotentiale eventuell kompensieren oder beseitigen wollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir wissen auch, daß von der Wiederaufarbeitungstechnologie her hier mit Sicherheit Komponenten enthalten sind, durch die diese Wirkung synergistisch oder katalytisch verstärkt werden kann. In den ausgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf solche Stoffe und deren Menge oder auf diese Problematik überhaupt. Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich vielmehr, daß solche Möglichkeiten bisher von den Antragstellern nicht beachtet, zumindest aber nicht erwähnt worden sind. Die Problematik kann daher ohne Ergänzung der Unterlagen, Auslegung der Ergänzungen und Einräumung einer erneuten Einwendungsfrist nicht erörtert werden. Die Ablehnung des Antrages müßte zu rechtsfehlerhaften Entscheidungen führen.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Ich wollte jetzt außerhalb des Protokolls eine allgemeine Zwischenfrage stellen. Es ist sicherlich für die Stenographen, die so lange ohne Unterbrechung die Ausführungen hier aufnehmen müssen, eine außerordentlich starke Beanspruchung, und ich frage deshalb, ob die Stenographen eventuell wünschen, daß wir 15 Minuten unterbrechen und ich dann fortfahre. Ich meine, wir sollten humanitäre Arbeitsbedingungen auch hier im Auge behalten.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Außerhalb des Protokolls" gibt es hier nicht. Alles, was ins Mikro gesprochen wird, ist im Protokoll, Herr Professor Weiss. Ich sage das auch für die anderen, damit sie es wissen. Aber die Andeutung ist angekommen. Ich möchte Sie gern beim Wort nehmen, was die humanen Arbeitsbedingungen für unsere Stenographen betrifft, und Sie ganz herzlich bitten: Die Stenographen sind Landtagsstenographen und liefern wirklich erstklassige Qualität an Protokollen. Sie hätten eine wesentliche Arbeiterleichterung, wenn ihnen Ihre schriftlichen Unterlagen - Sie berufen sich hier auf schriftliche Unterlagen; Sie lesen zum großen Teil ab - zur Verfügung gestellt würden. Sie können sich dann viel Begleithören über Kopfhörer und andere doch sehr aufwendige Nacharbeit ersparen. Wir haben deshalb die herzliche Bitte an Sie, uns Ihre schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir ziehen die dann ausschließlich durch den Kopierer und stellen sie dann ausschließlich dem Stenographischen Dienst und keinem anderen zur Verfügung, es sei denn, Sie wünschen noch eine weitere Verbreitung.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Nein, das wird dann ja geschehen, wenn das Protokoll des Erörterungstermins allen zugänglich ist. Mein Problem ist hier, daß ich gegenüber dem, was ich geschrieben habe, sehr viele Abänderungen und Notizen vorgenommen habe, stenographisch, handschriftlich, die für andere unleserlich sind, so daß dieses Material, was ich hier habe, nur ein grobes Konzept ist und den Stenographen wahrscheinlich wenig nützt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wäre dann ein Warnhinweis. Entscheidend ist ja das, was hier mündlich gesprochen worden ist. Die Arbeitshilfe für die Stenographen liegt hauptsächlich darin, weil es ja keine Chemiker, keine Physiker sind und wir hier sehr häufig mit Fachbegriffen arbeiten, daß sie diese Begriffe schneller klären könnten, während sie ansonsten von Fall zu Fall lexikalisch nachgeschlagen werden müßten. Es wäre also schon eine sehr große Hilfe für die Stenographen, wenn es möglich wäre. Das Material wird absolut vertraulich behandelt. Sie brauchen da keinerlei Sorge zu haben.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich werde mir überlegen, wie es geht. Ich bin, wie ich es bei vielen Erörterungsterminen gemacht habe, gern bereit, mich hinterher den Protokollanten zur Verfügung zu stellen, um mit ihnen problematische Begriffe durchzugehen, damit diesbezüglich keine Mißverständnisse bestehenbleiben. Aber ich werde dazu noch --- Die andere Sache ist: Ich hatte meine Bemerkung bezüglich einer Pause außerhalb des Protokolls machen wollen, weil diese natürlich nicht Inhalt meiner Anträge ist und deshalb außerhalb des Antragskomplexes liegt. - Ich weiß allerdings aus meiner eigenen Landtagserfahrung, daß die Protokollanten während der Parlaments-sitzungen etwa alle 20 Minuten abgelöst werden und in einem größeren Turnus Erholungsphasen haben, so daß ich hier meine, daß meine Anregung doch zu überlegen wäre. Aber die Entscheidung sollte meiner Ansicht nach bei den Protokollanten selbst liegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die haben vorhin signalisiert, daß sie die Pause nicht wünschen, aber ich kann sie noch einmal fragen, ob sie die Pause wünschen. Ich wäre dann auch bereit, hier kurz zu unterbrechen.

(Zuruf des Stenographen Wallraven)

- Sie konnten das jetzt wahrscheinlich akustisch nicht mitbekommen. Insbesondere die Übertragung nachher ist die wesentliche Anspannung für die Protokollanten. Im Landtagsdienst läuft die Erarbeitung des Protokolls schneller ab als hier im Erörterungstermin, und das bewirkt dort die sehr kurzen Ablösungsmechanismen. Das Protokoll bittet aber doch darum, daß Ihr Manuskript eventuell doch zur Verfügung gestellt wird, wie gesagt, unter absoluter Zusicherung der vertrau-

lichen Behandlung. Es ist ja in das Ermessen von Herrn Professor Weiss gestellt, ob er dem Stenographischen Dienst des Niedersächsischen Landtages hinreichendes Vertrauen entgegenbringen möchte. Ich glaube, bislang sind alle im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien mit diesem Stenographischen Dienst gut gefahren. Wir nehmen natürlich auch aufmerksam zur Kenntnis, wenn dieses Vertrauen hier in diesem Termin nicht gegeben wäre. Aber, wie gesagt, das muß Herr Professor Weiss einschätzen können. - Also, fahren Sie bitte fort!

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich werde mir diesen Punkt überlegen. Ich fahre fort in meiner Antragstellung und komme zum **Antrag I.9 a**: Ich beantrage, die Unterlagen zu ergänzen durch erschöpfende Angaben über

- die bisher bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle,
- unerwartete oder unvorhergesehene Vorgänge in den Abfallgebinden,
- die Art der Überprüfung, wie die noch älteren nach inzwischen überholten Vorschriften konditionierten Abfälle nachbehandelt und an die Vorschriften angepaßt worden sind bzw. angepaßt werden sollen,
- die ausgeführten Prüfungen und Kontrollen, ob und wie weitgehend die Bedingungen für die Konditionierung tatsächlich eingehalten werden.

Eine überwiegend durch Verfahrensqualifikation festgelegte Sicherstellung der Produktqualität ist nicht ausreichend. Die Antragsteller haben dies in ihrem Presse-Info 15 vom 15.10.1992 behauptet. Auch die an der Oberfläche der Gebinde gemessene Strahlung reicht dazu nicht aus. Durch sie können z. B. pro Gebinde bis zu 20 g Plutonium nicht erfaßt werden, wie in den Protokollen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Skandal mit den Atomtransporten festgehalten ist. 20 g sind das, was die internationalen Kontrollbehörden als "material unaccounted for" bezeichnen, das also in jedem Gebinde enthalten sein kann.

Ich komme nun zum **Antrag I.9 b**: Es wird ferner beantragt, daß die Genehmigungsbehörde vor einer Entscheidung über den Antrag I.9 a - erster Spiegelstrich - die Akten der Staatsanwaltschaft Hanau über die Ermittlungen im Zusammenhang mit der inhallativen Americium-Verseuchung von Beschäftigten im Werk Karlstein der Firma KWU - später Siemens - bezieht, soweit diese Aussagen vor der Staatsanwaltschaft die Zementierung radioaktiver Abfälle mit Alphastrahlen wie Americium, Plutonium etc. betreffen und zeigen, daß fachliche Laien, im speziellen Fall sog. Leiharbeiter einer Reinigungsfirma, die kaum Deutsch sprechen und

verstehen konnten, solche Abfälle konditioniert und betoniert haben.

Letzteres ist für mein Gefühl ein unerhörter Vorgang. Wenn der der Öffentlichkeit nicht vorgestellt wird, wenn es um das Risiko eines Endlagers geht, wie sollen dann solche Vorgänge in Zukunft vermieden werden, wenn solche skandalösen Maßnahmen bekannt sind?

(Beifall bei den Einwendern)

Ich weise in diesem Zusammenhang jetzt schon im Vorgriff auf meine Anträge hin, die unter II und III gestellt werden, nach denen der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und eine Reihe von Beamten aus diesem Ministerium im vorliegenden Zusammenhang als befangen anzusehen sind.

Ich komme nun zum **Antrag I.9 c**: Es wird weiterhin beantragt, daß die Genehmigungsbehörde vor einer Entscheidung über den Antrag I.9 a - zweiter und vierter Spiegelstrich - die einschlägigen Akten des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum Bestechungsskandal Atomtransporte und zur Abzweigung spaltbaren Materials und vor allem auch die sehr detaillierten Ausführungen im Minderheitenbericht der Fraktion der Grünen zum Ergebnis dieses Untersuchungsausschusses mit bezieht, soweit sie die Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle betreffen und Informationen über Inhalt und Stoffbilanzen konditionierter Abfallgebinde und die Genauigkeit deren Ermittlung enthalten.

Antrag I.10: Es wird beantragt, die Unterlagen zu ergänzen durch Bilanzierung aller radioaktiver Stoffe, die eine Spontanspaltung eingehen können und in den Abfällen enthalten sind.

Im Rahmen dieser Spontanspaltung entstehen fortlaufend, auch noch nach 50, 100 und 500 Jahren, auch kurzlebige Radionuklide wie Krypton 89 und Strontium 89 mit Halbwertszeiten von über 60 Tagen oder Jod 131 mit Halbwertszeiten von nur etwas über sieben Tagen oder Jod 133 mit Halbwertszeiten von weniger als einem Tag etc. Über viele Jahrhunderte und Jahrtausende können sich auch diese kurzlebigen Isotope entwickeln und bei Undichtigkeit der Behältnisse aus den vorhandenen spontanspaltenden Radionukliden freigesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist in einer konservativen Betrachtungsweise des spaltbaren Materials auch das "material unaccounted for", wie es die internationalen Kontrollbehörden bezeichnen, einzubeziehen. Ebenso sind einzubeziehen die Veränderungen der Vektoren derartiger Nuklide durch die Verwendung von, den Umgang mit und die Aufarbeitung von sog. Mox-Brennelementen, also Mischoxid-Brennelementen, insbesondere wenn diese einen hohen Abbrand hatten.

Im Bereich der Plutonium-Isotope verschiebt sich das Verhältnis Plutonium 239 zu Plutonium 242 und 244 sehr stark. Das sind spontanspaltende Elemente, die aber eine sehr viel längere physikalische

Halbwertszeit haben als das sonst häufigste Plutonium. Auch das muß mit einbezogen werden, der Öffentlichkeit vorgestellt werden, denn das stellt ein großes Risiko für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger dar.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme nun zum **Antrag I.11**: Ein Lager für radioaktive Abfälle kann nur betrieben werden, wenn die Abfälle zum Endlager transportiert werden. Nach den mir vorliegenden Unterlagen hat der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Weisung erteilt, daß die mit dem Transport der Abfälle zum Endlager verbundenen Gefahren nicht in die Erörterung zum Planfeststellungsverfahren einbezogen werden sollen. Wir halten diese Weisung für rechtswidrig, weil ein solches Lager seiner Natur nach nur betrieben werden kann, wenn das Material auch zu diesem Lager hintransportiert wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Die sachliche Trennung der beiden Vorgänge ist meines Erachtens gleich dem Vorgang, den der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in der Frage der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf entschieden hat, wo er für das Brennelemente-Eingangslager behauptet hat, das sei unabhängig von der Wiederaufarbeitungsanlage, weil es ja nur ein reiner Betonbau sei, und der müsse in einem unabhängigen Verfahren behandelt werden. Diese Trennung zusammengehöriger Dinge, die ohne Miteinander gar nicht betrieben werden können --- Das Lager kann nicht ohne Transporte betrieben werden, die Transporte können nicht ohne Bestimmungsort durchgeführt werden. Diese Verknüpfung ist vom Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuft worden, und ich meine, daß hier die analoge höchstrichterliche Entscheidung vom Bundesminister nicht außer Kraft gesetzt werden kann und darf. Noch meinen wir Bürgerinnen und Bürger, daß wir in einem Rechtsstaat leben und nicht in dem von vielen Juristen schon prognostizierten Atomstaat sind.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Daher wird beantragt, dem Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens anheimzustellen, die mit der Anlieferung der Abfälle verbundenen Risiken schriftlich darzustellen, die ergänzten Unterlagen auszulegen und nach einer erneuten Einwendungsfrist zu erörtern.

Ich beantrage weiter, vor einer Ablehnung dieses Antrages I.11 den Befangenheitsantrag II gegen den Bundesumweltminister zu behandeln und vor dessen Verabschiedung die dort als erforderlich angeführten Gutachten einzuholen.

Der Ausschluß der Erörterung von Transportrisiken, die mit der Nutzung eines Endlagers wirksam werden können, gleicht der hypothetischen Sicherheitsdiskussion, bei der man in einer Stadt zur Erinnerung an einen historischen Vorgang einen Galgen aufgestellt

hat, der mit einem Strick mit gleitfähiger Halsschleife ausgestattet ist und an dem Kinder herumspielen und gelegentlich auch den Hals in die Schleife stecken, und wenn dann angeordnet wird, daß bei einer Sicherheitsdiskussion um diesen Galgen die Wirkung der Klapptüre unten ausgeschlossen werden muß und die Klapptüre und ihre Wirkung in einem gesonderten Verfahren behandelt werden muß.

An diesem Beispiel sieht man, wie lächerlich die Argumentation des Bundesministers, der Versuch einer solchen Trennung, ist. Wenn man ausschließt, daß dies gleichzeitig behandelt wird, werden die Bürger verhöhnt!

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Mein **Antrag I.12**: Das Gefährdungspotential und die Größenordnung der möglichen radioaktiven Schäden, die im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiver Stoffe auftreten können, werden von den Atomkraftwerksbetreibern und von der Mehrzahl der Menschen, deren berufliche Tätigkeit mit der Nutzung radioaktiver Stoffe zusammenhängt oder die im weitesten Sinne an der Nutzung der Atomtechnik Geld verdienen, relativ gering eingeschätzt. Dies steht im groben Widerspruch zur versicherungsmathematischen Betrachtungsweise, bei der außer der zu erwartenden Schadeneintrittshäufigkeit alle wirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Berechnung von Transportrisiken nach allgemein gültigen versicherungsmathematischen Grundregeln hat dazu geführt, daß die Internationale Gemeinschaft der Rückversicherer im Herbst 1990 in London beschlossen hat, gewisse mit dem Transport radioaktiver Stoffe zusammenhängende Risiken nicht mehr zu versichern. Als Folge dieses Beschlusses - ich kenne einige dieser Fälle - haben dann die Versicherungsgesellschaften ihren Versicherungsnehmern in der Bundesrepublik für bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiver Stoffe den Versicherungsschutz entzogen und bestehende Verträge zum Teil mit Wirkung vom 1. April 1991 bzw. 1. Mai 1991, zum Teil mit Wirkung vom 1. Januar 1992, zum Teil auch mit Wirkung zu einem etwas späteren Zeitpunkt geändert.

Wenn Versicherungsmathematiker, die ja unser gesamtes Versicherungsleben, die Prämien und alles andere, bestimmen, zu dem Ergebnis kommen: diese Risiken kann man überhaupt nicht mehr rückversichern, dann ist das ein eindeutiges Urteil über das Gefährdungsrisiko!

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf diesem Wege muß in das Planfeststellungsverfahren mit einbezogen werden.

Es wird deshalb **beantragt**, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Endlagers Schacht Konrad ein versicherungsmathemati-

sches Gutachten zu den Transportrisiken erstellen zu lassen, dieses Gutachten bzw. die wichtigsten Ergebnisse und Bewertungsgrößen daraus öffentlich auszulegen und dann zu erörtern.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Daß eventuell die Rückversicherung von Rückversicherungsgesellschaften durch den Staat, d. h. durch eine Belastung der Steuerzahler gedeckt werden soll, hat nichts zu tun mit der Minderung des Risikos, im Gegenteil: die Bürgerinnen und Bürger werden dann auch noch finanziell belastet, wenn etwas passiert, und sind nicht nur hinsichtlich ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums gefährdet.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu meinem **Antrag I.13. Ersatzweise** zu I.11 wird im Falle entsprechender Weisungen oder Ablehnungen oder erneuter Weisungen aus Bonn **beantragt**, den Erörterungstermin erst dann nach einer Aussetzung fortzusetzen, wenn die mit dem Antransport der radioaktiven Abfälle zum geplanten Endlager Schacht Konrad verbundenen Umweltbeeinträchtigungen in einer Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt und öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Es besteht kein Zweifel - hierfür gibt es unzählige Beispiele -, daß die Transportprobleme im Rahmen einer korrekten UVP behandelt werden müssen. Dabei sind außer den allgemeinen Problemen wie z. B. erhöhtem Verkehrsaufkommen, Lärmbelastigungen etc. auch die vorhabenspezifischen Auswirkungen zu prüfen und in die UVP mit einzubeziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die vorhabenspezifischen Auswirkungen sind in diesem Falle eines Endlagers für radioaktive Stoffe natürlich die möglichen Auswirkungen der Transporte der radioaktiven Stoffe. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung ist meines Erachtens die niedersächsische Genehmigungsbehörde auch hier nicht an Weisungen des Bundesministers gebunden.

Für den Fall, daß dieser trotzdem ein Weisungsrecht geltend machen sollte, **beantrage** ich, den Europäischen Gerichtshof einzubeziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Im Falle einer Ablehnung des Antrages I.12 wird **hilfsweise beantragt**, für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein versicherungsmathematisches Gutachten hinsichtlich der Transportrisiken erstellen zu lassen und das Ergebnis dieses Gutachtens in die UVP mit einzubeziehen.

- **Hilfsweise** stelle ich unter **I.13 a** den **zusätzlichen Antrag**, im Falle einer Weisung aus Bonn im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (Antrag I.13) und dem Nichtzustandekommen einer entsprechenden Handlungsweise hier im Lande Niedersachsen ein solches Transportrisiko-Gutachten

auf versicherungsmathematischer Basis erstellen zu lassen und in die wasserrechtlichen Genehmigungs- und Gestattungsverfahren mit einzubeziehen.

Denn Transportunfälle dieser Art führen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer Minderung der Qualität des Grundwassers, und solche Maßnahmen bedürfen in der Bundesrepublik höchststrichterlichen Entscheidungen zufolge besonderer Überlegungen.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu **Antrag I.14**. Wenn auch nur einer der von mir unter I.1 bis I.13 gestellten Anträge abgelehnt werden sollte, wäre ich als Einwender und wären auch die von mir als Sachbeistand unterstützten Einwenderinnen und Einwender gezwungen, entweder auf eine sachgerechte Erörterung der zu ergänzenden Punkte ganz zu verzichten oder mögliche Gefährdungspotentiale zu erörtern, ohne daß der Antragsteller dazu ausreichende Informationen liefern müßte. Er könnte sagen, was er will. Einwenderinnen und Einwender müßten in einem solchen Falle entweder auf ihr Recht verzichten, das Ihnen die Atomrechtliche Verfahrensverordnung einräumt, oder sich gleichsam dazu erpressen lassen, sich mit der Erörterung ohne vorherige Auslegung einschlägiger schriftlicher Unterlagen des Antragstellers im Planfeststellungsverfahren der Gefahr einer Ausforschung oder Ausspähung auszusetzen.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

So weitgehend kann eine Mitwirkungspflicht der Einwenderinnen und Einwender keinesfalls ausgelegt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Antragsteller würde, ohne sich vorher auch nur im geringsten zu bestimmten Problemen geäußert zu haben, in Erfahrung bringen, welche Facetten der jeweiligen Problematik und welche wissenschaftlichen Publikationen dazu den Einwendern bekannt sind. Er brauchte bei der durch Weisung des Bundesumweltministers trotzdem erzwungenen Erörterung nur auf diese Teilaspekte zu antworten. Er könnte sich weiterhin der Verpflichtung entziehen, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger über alle ihm bekannten Gefährdungsfaktoren zu informieren, durch welche das beantragte Vorhaben deren Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährden kann. Nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung dürfen jedoch den Bürgerinnen und Bürgern die vollständigen Informationen über diese Gefährdungen nicht verheimlicht werden.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Es wird daher **beantragt**, vor der Entscheidung über die Anträge I.1 bis I.13 Rechtsgutachten darüber einzuholen,

- wieweit die Mitwirkungspflicht der Einwenderinnen und Einwender gehen muß, inwieweit diese sich sozusagen erpressen lassen müssen, zu verhandeln, ohne daß sie vorher einschlägige Informationen erhalten, oder auf ihr Recht zu verzichten,
- wie der Zwang, sich der Gefahr einer Ausforschung aussetzen zu müssen oder, um diese Ausforschung zu vermeiden, auf die Erörterung bestimmter Teilbereiche zu verzichten, zu bewerten ist und
- wie die Gefahr zu bewerten ist, daß der Antragsteller unter Auswertung der Ergebnisse der Ausforschung wesentliche Risiken verschweigen kann und - wie der Inhalt der ausgelegten Unterlagen beweist - der Öffentlichkeit auch verschweigen will oder Risiken nicht ausreichend erkannt hat.

Von mir wird nicht verkannt, daß das Problem der Ausforschung eine Schutzbestimmung im Rahmen der Strafprozeßordnung darstellt. Diese wurde aber auch in die Vorschriften für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse übernommen, und sie wird dort von den Verwaltungen mancher Bundesländer und des Bundes teilweise exzessiv ausgenützt. Der Schutz vor Ausforschung ist sinngemäß auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren zu übertragen, wenn den Antragstellern nicht in grob parteiischer Weise Vorteile und Verheimlichungs-, Vertuschungs- und/oder Gefahrenverniedlichungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Dabei ist zu beachten, daß die über eine Ausforschung gebotene Möglichkeit den Antragsteller für das Planfeststellungsverfahren dazu verführen kann, erhebliche Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum zu verheimlichen.

Die Problematik ist aber auch in Verbindung mit dem folgenden Antrag I.15 zu betrachten. Würde im vorliegenden Fall das beantragte Gutachten erst nach der Entscheidung über die Anträge eingeholt und würde das Gutachten dann das Problem der Ausspähung und damit der Bevorteilung des Antragstellers bestätigen, wäre der angerichtete Schaden für die Einwenderinnen und Einwender nicht mehr zu korrigieren.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme jetzt zum **Antrag I.15**. Es wird **beantragt**, vor einer möglichen Ablehnung auch nur eines meiner Anträge I.1 bis I.13 Rechtsgutachten darüber einzuholen, wieweit durch eine verfahrenlenkende Weisung an die Genehmigungsbehörde derart, daß vom Antragsteller, dem Bundesamt für Strahlenschutz, die von mir in I.1 bis I.13 verlangten Ergänzungen nicht zu

fordern seien und ohne solche Ergänzungen weiter zu erörtern sei, die Möglichkeit geschaffen wird, daß Beweismittel in vermögensrechtlichen Fragen nicht erfaßt werden, gegebenenfalls die Erfassung sogar unterdrückt wird und in einem gewissen Sinne Beihilfe zum Diebstahl geistigen Eigentums geleistet wird.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Ich habe in diesem Fall deshalb von Gutachten in der Mehrzahl gesprochen, weil hier nicht nur verwaltungsrechtliche und atomrechtliche, sondern auch vermögensrechtliche, privatrechtliche Probleme berührt sind und auch etwa über die Atomrechtliche Verfahrensverordnung privatrechtliche, eigentumsrechtliche Fragen gesondert behandelt werden müssen.

Aus den Akten der Genehmigungs- - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich darf noch einmal nachfragen. Beim Aufnotieren habe ich das eben nicht auf die Reihe gekriegt: Wie war der Zusammenhang zwischen den verfahrenslenkenden Weisungen - ich unterstelle, Sie meinen die des Bundesumweltministers - und dem Zivilrechtlichen, dem Zivilprozessualen? Das habe ich nicht verstanden.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich war ja gerade dabei, diesen Antrag zu erläutern und zu begründen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meinte nicht die Begründung. Mir geht es darum, daß Sie noch einmal kurz den Antrag formulieren. Welchen Zusammenhang stellen Sie zwischen einer möglichen verfahrenslenkenden Weisung und den zivilprozessualen oder zivilrechtlichen Problemen her?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich beantrage Rechtsgutachten darüber, wieweit durch verfahrenslenkende Weisungen, ohne die verlangten Ergänzungen und deren Auslegung weiterzuverhandeln, vermögensrechtliche Fragen berührt, Beweissicherungen unterdrückt und in gewissem Sinne Beihilfe zum Diebstahl geistigen Eigentums geleistet werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich begründe: Aus den Akten des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages über das Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage im Taxöldener Forst konnte ich nachträglich eindeutig feststellen, daß im Rahmen des Einwendungsverfahrens und der Erörterungstermine von Einwendern mindestens ein Gesichtspunkt vorgetragen wurde, den sowohl Antragsteller als auch Planer als auch der die Planunterlagen als neutraler Gutachter im Sinne des § 20 Atomgesetz überprüfende TÜV Bayern e. V. übersehen bzw. nicht beachtet hatten. Der Hinweis im Einwendungsverfahren hat zu einer umfangreichen Umplanung geführt. Im normalen Wirt-

schaftsleben ist der Hinweis auf solche Probleme eine vermögenswerte Leistung. Sie spart ja den Planern oder den Antragstellern, den Unternehmern unter Umständen Kosten in Größenordnungen von vielen hunderttausend DM oder in einer Größenordnung, die noch um den Faktor 10 weitergehen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn im normalen Wirtschaftsleben in einer Diskussion einzelne Personen solche vermögenswerten Leistung in Form von Hingabe eines geistigen Eigentums erbringen, dann steht ihnen grundsätzlich dafür eine Vergütung zu.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Nachweis, daß ein wesentlicher Gesichtspunkt beigetragen oder ein einer erfinderischen Leistung gleichzusetzender Beitrag geleistet wurde, läßt sich allerdings nur dann eindeutig belegen, wenn der Antragsteller im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren alle von dem Vorhaben ausgehenden Gefahren und die von ihm erkannten Möglichkeiten der Gefahrenabwehr schriftlich aufzählen muß. Das ist auch der Sinn des vorgezogenen Rechtsschutzes der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Wenn jedoch der Antragsteller durch eine verfahrenslenkende Weisung und/oder durch den Verzicht auf die schriftliche Ergänzung der Antragsunterlagen und öffentliche Auslegung der Ergänzung grundsätzlich freigestellt wird und Einwanderinnen und Einwendern die Wahl aufgezwungen wird, entweder auf die Erörterung der Fragen zu verzichten oder ihre unter Umständen vermögenswerten Beiträge bei der Erörterung ohne vorhergehende Ergänzung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller und deren Auslegung zu erbringen, wird die Möglichkeit einer Beweissicherung über die Neuheit und Originalität bestimmter Bedenken oder Gefahren ausgeschlossen. Die Beweise selbst werden unterdrückt. Dem Antragsteller und dem Planer ist nicht mehr nachzuweisen, daß sie fremdes geistiges Eigentum verwenden. Den Diebstahl dieses geistigen Eigentums wird eindeutig Vorschub geleistet.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme jetzt zu den Anträgen II bis V.

Antrag II: Es wird beantragt, die Befangenheit des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzustellen in Fragen einer korrekten Informationsbereitschaft über Risiken, die von der Nutzung der Atomenergie ausgehen, dadurch belegt, daß er fehlerhafte Auswertungen von Meßergebnissen gedeckt, den Deutschen Bundestag falsch oder in wichtigen Punkten unvollständig informiert hat und einschlägige Fragen von Abgeordneten des Bundestages nicht korrekt beantwortet hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Antrag III: Es wird weiterhin beantragt, die Befangenheit derjenigen Bediensteten aus dem Mini-

sterium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzustellen, die an der Beantwortung in den Bundestagsdrucksachen 11/7399 und 11/8146 beteiligt waren, in welchen der Bundestags falsch, unvollständig und die Probleme bagatellisierend informiert wurde, soweit diese Bediensteten in diesem Zusammenhang nicht bei ihrem Dienstvorgesetzten vorstellig geworden sind oder formell remonstriert haben. Zu diesen Angehörigen des Ministeriums gehört auch der damalige Staatssekretär Stroetmann, der diese Antworten dem Deutschen Bundestag übermittelt hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Antrag IV: Es wird ferner beantragt, die Befangenheit des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz festzustellen, weil er die gezielte Veränderung von Meßwerten zur Berechnung radioaktiver Belastungen gedeckt hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Antrag V: Es wird weiterhin beantragt, die Befangenheit derjenigen Bediensteten des Bundesamtes für Strahlenschutz festzustellen, die an der Erarbeitung der 8. gutachtlichen Stellungnahme zur Americium-Verseuchung von Arbeitern im Werk Karlstein der Firma KWU/Siemens mitgearbeitet haben, eventuell seinerzeit noch als Angehörige des Bundesgesundheitsamtes mit dieser Aufgabe dienstlich befaßt waren, in der Zwischenzeit aber durch die Umorganisationen zum Bundesamt für Strahlenschutz zählen, soweit diese Bediensteten nicht remonstriert haben gegen das, was sie in diesem Zusammenhang machen mußten.

Dieser Antrag erstreckt sich auch auf diejenigen Bediensteten des Bundesamtes für Strahlenschutz, die an der Beantwortung der schriftlichen Anfragen in den Bundestagsdrucksachen 11/7399 und 11/8146 mitgewirkt haben, aber nicht dem Bundesumweltministerium direkt angehören.

Die Begründung für die Befangenheitsanträge II bis IV gehört eng zusammen und wird deshalb von mir auch gemeinsam behandelt. - Ende des Jahres 1985 und in der ersten Hälfte des Jahres 1986 wurde einer Reihe von Bediensteten im Werk Karlstein der Firma KWU - heute Siemens - durch die Inhalation von americium- und plutoniumhaltigen Stäuben belastet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich darf hier einmal kurz unterbrechen. Dauert das länger?

(Prof. Dr. Weiss (EW): Ja!)

- Vielleicht könnten wir dann jetzt doch mal fünf oder zehn Minuten Pause einlegen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Auch ich wäre dankbar, wenn wir eine Viertelstunde Pause machen könnten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir sollten es nur kurz machen, fünf bis zehn Minuten maximal.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Professor Weiss, bitte fahren Sie fort! Sofern Sie den Overhead-Projektor benutzen möchten, kann ich das nur zulassen, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen, die Sie da an die Wand werfen sollen, auch zu Protokoll geben.

(Prof. Dr. Weiss (EW): Jawohl!)

- Gut, danke. - Bitte sehr, Herr Professor Weiss! Sie wollten jetzt die Anträge zu II bis IV begründen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich begründe die Befangenheitsanträge. Im Spätherbst/Winter des Jahres 1985 und in der ersten Hälfte des Jahres 1986 hat in dem genannten Betrieb der KWU eine größere Anzahl von Bediensteten radioaktiven Staub, der u. a. auch Americium und Plutonium und Kobalt 60 enthalten hat, eingeatmet. Die radioaktive Kontamination wurde der zuständigen Behörde etwa eine Woche nach den Landtagswahlen in Bayern Mitte Oktober 1986 gemeldet. Dabei ist zu beachten, daß einige der Arbeiter an der Stelle, wo sie mit Americium kontaminiert worden waren, schon ab Mai des Jahres nicht mehr beschäftigt waren; es waren sogenannte Leiharbeiter. Es sind dann einige sogenannte Ausscheidungsuntersuchungen an Urin und Stuhl durchgeführt worden - in einem Fall auch noch im gleichen Jahr eine sogenannte Teilkörpermessung der inhalierten Radioaktivität im Kernforschungszentrum Karlsruhe -, bei den meisten Beschäftigten allerdings erst im Jahr 1987, also ein Jahr bzw. eineinhalb Jahre nach der möglichen Kontamination. Bei diesen Messungen hat sich zunächst herausgestellt, daß nach dem ersten Gutachten die zulässige Strahlendosis erheblich überschritten worden war. Im Laufe verschiedener gutachtlicher Stellungnahmen - damals des Bundesgesundheitsamtes, der Abteilung, die dann später zum Bundesamt für Strahlenschutz wurde, unter dem gleichen Leiter - wurde dann in der 8. gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, daß die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung nicht überschritten worden seien. Man hat, um zu dieser Aussage zu gelangen, allerdings für die Berechnung nicht die gemessenen Meßwerte eingesetzt, sondern diese Meßwerte gezielt verändert. Ich möchte dies jetzt hier zeigen. - Ich übergebe zwei Fotokopien, die den Inhalt der folgenden Folien wiedergeben, die ich projizieren werde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Professor Weiss, bevor Sie jetzt anfangen: Haben Sie sich rechtlich beraten lassen? Ich kann es nicht einschätzen; ich weiß nicht, was von Ihnen kommt. Aber

es könnte sein, daß Sie, wenn Sie jetzt diesbezügliche Erläuterungen hier geben, indem Sie sagen, es seien dort Unterlagen gefälscht oder unterdrückt worden, ein entsprechendes strafrechtliches Risiko eingehen, wenn Sie das jetzt in einem öffentlichen Termin konkreten Personen vorwerfen wollen. Das wird hier alles dokumentiert und protokolliert. Sie sollten rechtlich gut beraten sein, wenn Sie diesen Schritt jetzt gehen. Ich weiß nicht, was Sie sagen wollen, und ich weiß nicht, was der Inhalt Ihrer Aussage ist. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam. Wenn die Folge dessen, was Sie vortragen, ist, daß sich konkret von Ihnen benannte Leute oder identifizierbare Personen nach Ihrem Vortrag strafbar gemacht haben, müssen Sie mit Gegenreaktionen der Betroffenen rechnen.

(Zurufe von den Einwendern)

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich habe jetzt zwei Fotokopien übergeben, die den Inhalt der folgenden Folien, die ich projizieren werde, zusammenfassen. Ich möchte aufgrund der freundlichen Belehrung durch den Verhandlungsleiter darauf hinweisen, daß ich nicht sagen kann, welche Person mit veränderten Werten gerechnet hat. Ich kann nur sagen, daß sie im Gutachten so stehen und daß die Rechtfertigung für das Rechnen mit diesen veränderten Zahlenwerten in schriftlichen Drucksachen des Bayerischen Landtages und des Deutschen Bundestages formuliert sind. Ich werde dann später nur noch die Formulierungen aus diesen Bundestagsdrucksachen verwenden. Falls ich mich versprechen sollte, möchte ich betonen, daß es ausdrücklich diese Formulierungen sein sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben hier auf einer Folie - sie ist leider wegen der Lichtschwäche des Projektionsapparates hinten sehr schwer zu erkennen - aufgetragen die Zahl der Impulse, die bei einer Radioaktivitätsmessung in einem Meßzeitraum von 3 000 Sekunden im Kernforschungszentrum Karlsruhe an einem mit Americium belasteten Arbeiter gemessen worden sind, und zwar für Teilkörpermessung Lungenraum.

Hier unten ist eine Zeitskala angegeben. Sie sehen, daß die erste Messung im Februar 1987 durchgeführt worden ist. Der Kreis mit der Zahl daran gibt die genaue Anzahl von Impulsen pro 3.000 Sekunden Meßzeit an; die Striche nach oben und unten geben die sogenannte Standardabweichung an. Diese Messungen hat man dann im Juni wiederholt, wobei ein höherer Meßwert herausgekommen ist. Auch hier ist die Standardabweichung angegeben. Es ist wichtig zu bemerken, daß die betreffende Person etwa von Ende April/Anfang Mai des Jahres 1986 an nicht mehr in einem Bereich beschäftigt war, in dem eine Kontamination mit Americium hätte erfolgen können. In einem Fall, in dem man den Zeitpunkt, zu dem das Americium in den

Körper aufgenommen worden ist, nicht kennt und die Messungen eventuell erst nach einem Jahr anfängt, ist es für die Berechnung der Strahlenbelastung wichtig, daß man die sogenannte biologische Halbwertszeit ermittelt. Diese ist für jedes Organ und für die einzelnen radioaktiven Stoffe verschieden. Die biologische Halbwertszeit bedeutet für ein bestimmtes Organ, etwa die Lunge: In welcher Zeit ist die Hälfte des aufgenommenen radioaktiven Stoffes aus der Lunge entfernt? Nach einer biologischen Halbwertszeit verbleibt also nur noch die Hälfte, nach einer zweiten biologischen Halbwertszeit nurmehr ein Viertel, nach einer dritten Halbwertszeit nurmehr ein Achtel.

Nun muß man, wenn man den Kontaminationszeitpunkt nicht kennt, dieser aber mit Sicherheit mehrere Monate oder ein Jahr oder eineinhalb Jahre in der Vergangenheit liegt, aus den vorhandenen Messungen rückschließen, wieviel der Betreffende ursprünglich aufgenommen hat. Diese ursprüngliche Aufnahme muß man also zurückextrapolieren, indem man aus zwei Meßwerten, die sich zu bestimmten Zeitpunkten ergeben haben, die sogenannte biologische Halbwertszeit ermittelt.

Wenn Sie sich diese Meßwerte eines kontaminierten Mannes ansehen, dann stellen Sie fest, daß der zweite Meßwert mit seinen Standardabweichungen wesentlich höher ist als der erste. Wenn ein verantwortungsbewußter Wissenschaftler hiermit konfrontiert ist, dann muß er sagen: Ich kann beim besten Willen hier keine biologische Halbwertszeit ermitteln; denn wenn diese nicht unendlich groß wäre, müßte der Meßwert innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten immerhin leicht abnehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein verantwortungsbewußter Wissenschaftler oder Auswerter müßte dann sagen: Wenn ihr von mir Halbwertszeiten haben wollt, müssen eine dritte und vierte Messung durchgeführt werden, damit sich die Meßfehler herausheben.

Was hat damals die Strahlenschutzabteilung des Bundesgesundheitsamtes - später Bundesamt für Strahlenschutz - aus diesen Meßwerten gemacht? Sie hat den ersten Meßwert um eine Standardabweichung nach oben verschoben, den zweiten Meßwert um eine halbe Standardabweichung nach unten.

(Hört, hört! bei den Einwendern)

Das sieht dann so aus: Das sind die Dreiecke in einer Kurve. Wenn Sie sich die Werte anschauen, mit denen gerechnet worden ist, dann sehen Sie daß Sie jetzt natürlich mit der Zeit eine Abnahme erkennen können, daß jetzt eine irgendwie gewünschte biologische Halbwertszeit herauskommt. Man hätte natürlich genauso gut eine viertel Standardabweichung nach oben und eine halbe nach unten oder eine dreiviertel nach oben und eine ganze nach unten gehen können.

Mit dieser Vorgehensweise ist der Willkür Tür und Tor geöffnet!

(Anhaltender Beifall bei den Einwendern)

Nun möchte ich an diesem Punkt die Problematik etwas tiefergehend diskutieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bevor Sie da einsteigen, Herr Professor Weiss: Sie wollen ja die Anträge II bis IV begründen. In diesem Planfeststellungsverfahren sind wir als Planfeststellungsbehörde sowieso in der Situation, daß der Antragsteller per se befangen ist. Wenn Sie sich die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ansehen, so kommt es gar nicht auf die Objektivität und Neutralität des Antragstellers an. Dieser will ja seinen Antrag durchsetzen. Das heißt, wenn Sie diesbezüglich Befangenheitsanträge stellen, laufen diese mehr oder minder leer. Dies haben wir während des Erörterungstermins schon einmal mit Herrn Orth-Diestelhorst eingehend diskutiert: Sie können gegen uns als konkrete Amtswalter, die wir hier auf dem Podium sitzen, oder gegen die Kollegen im Niedersächsischen Umweltministerium, die an diesem Verfahren mitarbeiten, Befangenheitsanträge stellen. Diese sind dann für dieses Verfahren wichtig. Die Befangenheitsanträge, die Sie hinsichtlich anderer Behördenangehöriger stellen, sind in Bezug auf den Antragsteller jedenfalls für dieses Verfahren insoweit nicht einschlägig, als er in diesem Verfahren als Antragsteller von vornherein befangen ist. Deswegen habe ich die herzliche Bitte, daß Sie sich, wenn Sie den Bezug zum hiesigen Verfahren nicht herstellen können, in Ihren weiteren Ausführungen beschränken; denn diese würden dann nicht zu diesem Verfahren gehören.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Der Bezug zum hiesigen Verfahren ist dadurch gegeben, daß man --- Grundsätzlich stimme ich Ihnen zu, daß jeder Antragsteller seinen Antrag durchbringen möchte. Wenn er Beamter ist, ist das seine Dienstaufgabe und selbstverständlich.

(Beifall bei den Einwendern)

Daß er in dieser Richtung unter Umständen einseitig handelt, ist auch ganz klar. Im vorliegenden Falle schreibt aber die Atomrechtliche Verfahrensverordnung hinsichtlich des vorgezogenen Rechtsschutzes vor, daß vom Antragsteller alle von dem Vorhaben ausgehenden Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum betroffener Bürgerinnen und Bürger dargestellt werden. Die Befangenheit, die hier anzuziehen ist, ist die, daß der Präsident und Beamte des Amtes, das hier Antragsteller ist, daran mitgewirkt haben, daß tatsächliche Werte verändert worden sind, um ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Und das gehört nicht zu den Dienstaufgaben eines Beamten, das muß er in der Verfolgung seines Zieles nicht machen. Er darf nach der

Atomrechtlichen Verfahrensverordnung Gefahren nicht verschweigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie haben völlig recht. Das ist auch okay. Es geht ja nicht darum, das zu unterdrücken, sondern es geht darum, zu fragen: Wo ist der sinnvolle Platz des Vorbringens Ihres Anliegen? Ist er heute hier in diesem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren? Ich muß Sie hier auf die Unzulässigkeit aufmerksam machen, und ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß es in diesem Verfahren, zu diesem Antrag, nicht sinnvoll ist. - Herr Jurisch kommt gerade zu Ihnen und kann Ihnen das möglicherweise noch einmal erläutern. - Oder stellen Sie nicht - - - Sollen wir kurz unterbrechen?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann sage ich es noch einmal kurz: Oder stellen Sie nicht besser den gleichen Antrag gegenüber der Behörde? Sie tun ja hier nichts Privates, sie sind ja keine Aktiengesellschaft oder Kapitalgesellschaft oder ähnliches, sondern sie sind als Mitarbeiter eines Bundesamtes in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten tätig. Von daher ergibt sich natürlich auch, daß Ihr Anliegen, wenn Sie es denn der zuständigen Behörde vortragen, auch geprüft und gewürdigt werden muß. Es muß dann nur nicht in diesen Termin mit hinein. Die Frage ist: Ist dies hier der geeignete Ort? Möglicherweise würden Sie eine formale Antwort bekommen und sich über die Formalität der Antwort entrüsten, weil Sie eine inhaltliche Antwort begehren. Aber die inhaltliche Antwort zu diesen Anträgen bekommen Sie nur von der zuständigen Behörde. Das ist das Problem. - Wir unterbrechen für fünf Minuten, damit Sie sich mit Herrn Jurisch besprechen können.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr für die wirklich kurze Unterbrechung. - Herr Professor Weiss, wie haben Sie dieses Problem bewertet?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich werde die beiden **Befangenheitsanträge IV und V** zurückziehen, d. h. die Befangenheitsanträge gegen den Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz und gegen die Bediensteten dieses Amtes, soweit sie nicht die Mitarbeit bei der Beantwortung der Bundestagsanfragen betreffen. Wir werden diese Gesichtspunkte bei der Erörterung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und Betreiber als eigenen Punkt vorbringen. Ich werde aber die sachlichen Ausführungen fortführen, weil sie für die Befangenheitsanträge II und III wichtig sind und einen gesamten Komplex darstellen und weil sie für die

Erörterungsbehörde wesentlich sind, wenn sie über meine Anträge auf Ergänzung der Unterlagen und auf Auslegung der Ergänzungen zu entscheiden hat. Denn hier scheint mir die gezielte Veränderung von Meßwerten, um ein gewünschtes Ziel zu erreichen, außerordentlich wichtig und entscheidungsrelevant.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber just das, was Ihnen außerordentlich wichtig und entscheidungsrelevant zu sein scheint, bekommen Sie hier in diesem Verfahren nicht beschieden. Darüber müssen Sie sich im klaren sein. Es wird eine formale Antwort geben: Unzulässig.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Sie meinen, es wäre unzulässig, daß ich Material einbringe, das erhärtet, daß der Antragsteller in bestimmten Fällen Fakten gezielt verändert hat, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein. Sie bekommen hierzu keine behördliche Entscheidung. Das meine ich. Sie bringen das auf dem Weg über die Begründung ein - okay, dies sei dahingestellt, wenn Sie denn darauf bestehen. Nur, was Sie begehren - ich unterstelle Ihnen jetzt einmal Ehrlichkeit; das tue ich in diesem Termin grundsätzlich, weil ich zunächst einmal davon ausgehe, daß mich die Beteiligten nicht betrügen wollen - das betrifft alle Beteiligten, das betrifft Sie, das betrifft auch das BfS, das betrifft auch meine Gutachter und meine Kollegen hier oben --- Ich unterstelle Ehrlichkeit. Deshalb gehe ich davon aus, daß Sie eine sachliche und inhaltliche Entscheidung haben wollen. Diese bekommen Sie aber auf diesem Weg, bei dieser Behörde nicht. Das ist das Problem. Sie können das hier hereintragen, Sie können es thematisieren, Sie können es dadurch gegenüber der Saalöffentlichkeit publik machen, das ist anheim gestellt; das ist klar. Nur, die materielle Entscheidung darüber, ob der Vorwurf, den Herr Professor Weiss anlässlich dieses Erörterungstermins erhebt, gerechtfertigt ist, wird von dieser Behörde mangels Zuständigkeit in diesem Verfahren nicht zu treffen sein.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich bin hier ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da Sie sich vorhin mit Herrn Jurisch beraten haben, frage ich Sie, ob Sie Herrn Jurisch die Möglichkeit geben wollen, hierzu noch einmal Stellung zu nehmen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Nein, ich glaube, das ist nicht notwendig. Ich möchte den Sachverhalt trotzdem vortragen, weil ich meine, daß es zur Bewertung der Anträge erforderlich ist fest-

zustellen, daß die Unterlagen, so wie sie jetzt vorliegen, unvollständig sind. Dies muß bei der Entscheidung über meine Anträge mit einbezogen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Sie die Anträge an die richtigen Stelle stellen, dann kann diese Bewertung vorgenommen werden. An der falschen Stelle kann sie nicht vorgenommen werden. Das ist das Problem.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich habe diese Tatsache schon vorhin als Faktum angeführt, und ich führe sie jetzt ausführlicher aus.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber Sie werden es, wie gesagt, von dieser Behörde mangels Zuständigkeit so nicht beschieden bekommen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Gut, ich gehe das Risiko ein. Ich sage es trotzdem, weil ich meine, daß die deutsche Öffentlichkeit besser informiert werden sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bitte noch einmal um ein paar Minuten Unterbrechung, damit ich mich mit Herrn Jurisch beraten kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, damit ist die Verhandlung nochmals für fünf Minuten unterbrochen.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir können die Verhandlung fortsetzen. Herr Professor Weiß, wie sieht es aus? Haben Sie aufgrund Ihrer Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Jurisch neue Erkenntnisse gewonnen? - Herr Rechtsanwalt Jurisch, bitte!

Jurisch (EW-AGSK):

Ich würde davon ausgehen, daß es eben gerade hinsichtlich der Bedeutung der Begründung, die Professor Weiss teilweise schon gegeben hat oder noch geben will, ein Mißverständnis gegeben haben könnte. Zunächst ist davon auszugehen, daß eine Reihe von Anträgen gestellt worden ist und sich die Begründungen nicht immer nur zu einem speziellen Antrag verhalten, sondern, wie das hier sicherlich auch der Fall ist, Begründungen auch von übergreifender Bedeutung für andere Anträge - insbesondere für die Anträge, die wir vorhin unter I. gehört haben - sind. Von daher sind der Beitrag und die Begründung sicherlich relevant, abgesehen davon, daß - Professor Weiss mag dies gleich noch

einmal bestätigen - die Befangenheit gegenüber dem Antragsteller sicherlich nicht mehr so gesehen und dieser Teil insoweit zurückgenommen wird. Gleichwohl hat die Begründung Bedeutung. Denn, ohne, daß ich in der Sache, also zu den Vorwürfen, die erhoben worden sind, etwas sagen und diese bewerten will: Eine Begründung dient ja auch dazu, die Einwendung und die Bedeutung der Einwendung insbesondere auch gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten zu dokumentieren und glaubhaft zu machen. Das heißt, die Versammlungsleitung muß bei ihrer Entscheidung natürlich auch berücksichtigen, was an Bedenken und Erwägungen vorgetragen worden ist und wie beispielsweise die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Unterlagen durch die Einwender begründet und möglicherweise auch unter Beweis gestellt worden ist. Insoweit haben die Ausführungen sicherlich Relevanz und Bedeutung. Ich meine, daß die Ausführungen insoweit auch zu berücksichtigen sind. Gleichwohl, der Befangenheitsantrag gegen den Antragsteller, also gegen das BfS wird nicht mehr weiterverfolgt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Schließt dies auch die Befangenheitsanträge gegen Bundesumweltminister Töpfer ein, also den Antrag zu II und den Antrag zu III?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Die erhalte ich aufrecht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die erhalten Sie aufrecht. Gut. Wenn ich das jetzt recht verstehe, dann soll das, was Sie in der Folge ausführen möchten, der Untermauerung der Anträge zu I dienen. Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, geht es in dem, was Sie ausführen wollen, um die Kontamination von Personen und die strahlenbiologischen und strahlenmedizinischen Konsequenzen, die bei einem derartigen Vorkommnis gezogen worden sind. Könnten Sie Ihre Ausführungen den Anträgen I.1 bis I.13 entsprechend zuordnen und damit deutlich machen, welcher Antrag jeweils hilfsweise begründet werden soll?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich habe bei meinen Anträgen verschiedentlich darauf hingewiesen, daß vor der Entscheidung die Befangenheitsanträge II bis ... zu berücksichtigen seien bei den Anträgen zu I.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das geht ja nicht, wenn sie zurückgezogen sind.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Gut. Dann wird eben der Teil bei den Anträgen zu I eingeschränkt auf die aufrechterhaltenen Befangenheitsanträge und auf die materiellen Aussagen im Zusammenhang mit diesen Befangenheitsanträgen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Offengeblieben sind die Befangenheitsanträge gegen den Bundesumweltminister Töpfer sowie die Bediensteten - seien es jetzt Bedienstete des BMU oder Bedienstete des BfS -, die an der Erarbeitung der Antworten in den Bundestagsdrucksachen 11/7399 bzw. 11/8146 beteiligt waren. Das sind die beiden Befangenheitsanträge, die offengeblieben sind, deren Begründungen ja, soweit ich das jetzt notiert habe, bei den Hilfsanträgen allenfalls dann hinsichtlich des Bundesumweltministers Töpfer einschlägig sein könnten. Das wiederum sehe ich aber nicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen, soweit ich das bisher beurteilen kann, auf die Sie jetzt abheben wollen und auf deren strahlenmedizinische und strahlenbiologische Konsequenzen Sie jetzt hinweisen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich hebe ja nicht auf die strahlenmedizinischen Konsequenzen ab, sondern auf die Information des Deutschen Bundestages, auf die Korrektheit oder Unkorrektheit.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist mir schon klar. Nur, ich habe Sie ja gebeten, mal den Zusammenhang herzustellen mit den Anträgen I.1 bis I.13. Denn dazu müßten Sie ja jetzt inhaltlich entsprechend Stellung nehmen, wenn das, was Sie jetzt sagen, so wie Herr Jurisch das hier erläutert hat, zur Begründung auch der Anträge zu I dienen soll. Da müßten wir ja eine thematische Zuordnung machen können. - Herr Professor Weiss, Herr Rechtsanwalt Jurisch möchte noch Stellung nehmen in Ihrem Interesse. Ich gehe einmal davon aus, daß Herr Jurisch auch insoweit Ihr Rechtsbeistand ist.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Jawohl, ich stelle fest, daß Herr Jurisch auch mein Rechtsbeistand ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke. - Herr Jurisch, bitte!

Jurisch (EW-AGSK):

Ich meine, wir sollten vom Verfahren erst einmal berücksichtigen, daß die Begründung von Professor Weiss, die er ja jetzt erst geben will und die wir noch gar nicht vorliegen haben, zunächst einmal gehört werden sollte. Danach werden wir - so schätze ich jedenfalls die Ausführungen ein - sicherlich eine Zuordnung zu dem einen oder anderen Punkt, vielleicht auch zu allen Punkten der Anträge zu I feststellen können. Im übrigen erstaunt es mich doch, daß, bevor eine Begründung gegeben wird, die Verhandlungsleitung den Zusammenhang so hergestellt wissen will.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist durchaus unüblich, insoweit schon Konsequenzen aufzuzeigen, denn das würde bedeuten, daß

Sie die Begründung schon exakt kennen und wissen, auf was Herr Professor Weiss hinaus will. Ich meine, vom Verfahren her wäre es doch wohl richtiger, erst einmal die Begründung abzuwarten und dann, wenn die Verhandlungsleitung meint, dieser Antrag sei unzulässig oder die Begründung führe nicht weiter, das entweder durch Fragestellung zu präzisieren oder gegebenenfalls, wenn das nicht möglich ist, dann über diesen Antrag und über diese Begründung zu entscheiden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist natürlich ein treffendes und stechendes Argument, zu sagen: "Du weiß ja gar nicht, was ich demnächst sagen will." Das ist ganz offenkundig, und dementsprechend sind wir auch hier auf dem Erörterungstermin bislang immer verfahren, Herr Jurisch. Da bewegen wir beide uns ja auch gar nicht weit auseinander. Nur, wenn für die Verhandlungsleitung erkennbar ist --- Weil wir hier nicht die Geschichte der Atomindustrie von 1959 bis dato einschließlich ihrer Skandale diskutieren, sondern weil wir hier den Planfeststellungsantrag des BFS diskutieren, muß ich als Verhandlungsleiter natürlich auch insoweit darauf dringen, daß zu den entsprechenden Themen, wie sie durch Anträge hier in die Erörterung hineingebracht werden, auch entsprechend Stellung genommen wird. Und da ergab sich jetzt ein ganz konkreter Anlaß deswegen, weil Befangenheitsanträge an die unzuständige Behörde zunächst gestellt waren, die dann zurückgezogen worden sind und deren Begründung vor einer unzuständigen Behörde nicht vorgetragen zu werden braucht. Nun erfolgt ein Austausch dieser Begründung, und es wird gesagt, das beziehe sich auf die Anträge, die eigentlich schon begründet waren und zu denen auch schon vollständig vorgetragen war, und jetzt wird gesagt: "Jetzt beziehe ich diesen Begründungsteil auf diese Anträge I.1 bis I.13." Ich bitte da lediglich um eine Konkretisierung, inwieweit denn die Anträge I.1. bis I.13 wirklich den thematischen Rahmen abgeben. Ich meine, insofern ist der Anlaß für diese Nachfrage seitens der Verhandlungsleitung natürlich gegeben. Es ist ja auch für Herrn Professor Weiss ein Leichtes, das zu überprüfen. Er hat schriftliche Ausführungen da, aus denen er hier vorträgt, und er kann anhand seiner eigenen --- Er weiß also schon, was er sagen wird, und deswegen bitte ich ihn, zu erklären, wenn er jetzt schon weiß, was er sagen wird, worauf es sich dann bezieht zu dem, was er schon gesagt hat. Ich denke, das ist überhaupt nichts Illegitimes, sondern das ist ein ganz normales Verfahrenshandeln im Rahmen einer mündlichen Erörterung. Ich wüßte nicht, vor welcher anderen Institution das anders vollzogen würde. - Herr Professor Weiss!

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich werde jetzt die Befangenheitsanträge II und III be-

gründen. Ich kann dies nicht tun, ohne auf Verhaltensweisen des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz einzugehen, weil er in diese Vorgänge involviert ist. Der Bezug zu den Anträgen I.1 bis I.13 oder I.15 ist für die Befangenheitsanträge II und III in allen Fällen dadurch gegeben, daß hier ja zum ersten Mal in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bundesumweltminister in Details der Verhandlungsleitung des Erörterungstermins eingreift in einem Ausmaß und in einer Art, wie es das bisher nie gegeben hat. Das ist einmalig, und deshalb muß in diesem Zusammenhang die Problematik auch behandelt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich fahre fort: Wenn man die Meßwerte an der Universität in einer Lehrveranstaltung für Naturwissenschaftler zeigt, und zwar mit den Standardabweichungen, etwa bei Studenten der Physik oder der Chemie, und dann die Veränderung dieser Werte für die Auswertung, dann erhebt sich ob dieser Vorgehensweise schallendes Gelächter im Hörsaal. Wenn man dann erklärt, daß das nicht sozusagen ein erfundenes Beispiel ist, sondern ein konkretes Beispiel und daß diese Werte, die ich vorhin in der Folie gezeigt habe, von einem Beschäftigten stammen, der eineinhalb Jahre nach diesen Messungen wegen eines Lungentumors operiert worden ist, dann hört man aus dem Hörsaal schon die Zwischenrufe: "Ganoven!", "Verbrecher!" usw.

(Beifall bei den Einwendern)

Und wenn es bei naturwissenschaftlich geschulten Studenten zu solchen Äußerungen kommt, dann wird damit dokumentiert, wie unerhört eine solche Vorgehensweise ist, und daß man darauf besonders eingehen muß.

(Beifall bei den Einwendern)

In der Drucksache 11/7399 des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1990 haben die Abgeordneten Weiss (München), Frau Wollny, Frau Teubner und die Fraktion der Grünen u. a. die folgende Frage 8 gestellt:

"Manipulierte Meßwerte zur Berechnung der Strahlenbelastung - Mit Schreiben vom 5. April 1990, Az 112 Js 11170/88 a-b, hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aschaffenburg den GRÜNEN, Kreisverband Aschaffenburg, mitgeteilt, daß das Ermittlungsverfahren gegen ..."

- bestimmte Beschuldigte; ich kürze jetzt ab

"eingestellt wird. Unter Zugrundelegung der 8. gutachtlichen Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes (BGA) und der ergänzenden Stellungnahme des Bundesamtes für

Strahlenschutz vom 29. März 1990 und vom 2. April 1990 wäre eine Verurteilung von verantwortlichen Strahlenschutzbeauftragten nicht wahrscheinlich."

Dann geht es weiter im übernächsten Absatz:

"Das BGA hat nach Aussagen der Staatsanwaltschaft in der 8. gutachtlichen Stellungnahme 'die Meßwerte innerhalb ihrer statistischen Schwankungsbreite variiert' und die Dosis mit 'logisch widerspruchsfreien Werten' berechnet. Zu diesem Zweck wurden nach unseren Informationen die Meßwerte für die Auswertungsrechnungen in der folgenden Weise verändert:"

Dann werden sechs Fälle zitiert, in denen die Meßwerte in ähnlicher Weise verändert wurden, wie ich sie vorhin in der Folie projiziert habe.

Unter 8.1 fragen die Fragesteller dann: "Wie bewertet die Bundesregierung diesen Umgang mit den Meßwerten?"

Antwort der Bundesregierung:

"Für die Dosisermittlung wurde das Modell angewandt, das der Strahlenschutzverordnung zugrunde liegt. Es ist in den Naturwissenschaften üblich, aus Meßwerten mit einer unvermeidlichen statistischen Schwankungsbreite den wahrscheinlichsten Wert zu bestimmen sowie folglich in Verbindung mit dem Modell die wahrscheinlichste Dosis zu ermitteln und nicht einen unrealistisch niedrigen oder unrealistisch hohen Dosiswert."

Hier wird also unter Bezug auf Üblichkeit in den Naturwissenschaften eine Veränderung von Meßwerten dem Deutschen Bundestag gegenüber begründet, und zwar Veränderung innerhalb der Standardabweichungen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine zweite Folie zeigen, von der Sie bereits eine Kopie haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir können ja mal mit der "Wahr-Unterstellung" arbeiten. Wir unterstellen jetzt mal, das war so, wie Sie vortragen. Dann können wir das hier verkürzen, so daß Sie dann dazu kämen, zu sagen, inwieweit diejenigen, die Sie meinen, hier mitgewirkt haben, so daß wir zu dem Handlungsbeitrag der Betroffenen kämen, denen Sie Befangenheit vorwerfen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich werde beantragen, daß bei der Schwere der Anschuldigung gegen den Bundesminister vor der Entscheidung ein Gutachten eingeholt wird, ob die Vorgehensweise dem naturwissenschaftlichen Vorgehen entspricht.

(Beifall bei den Einwendern)

Es könnte sein, daß Sie als Erörterungsbehörde die anwesenden unabhängigen Gutachter nach § 20 Atomgesetz, etwa die vom TÜV, hier u. a. als Gutachter mit einschalten. Infolgedessen möchte ich diese Werte hier zeigen, weil damit eine Fragestellung sehr genau präzisiert werden kann. Ich zeige jetzt diese zweite Folie.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Um Ihnen kurz den Sinn dessen zu erläutern, weshalb ich gesagt habe, wir unterstellen das jetzt mal als wahr. In dieser Sache - da wiederhole ich mich - bekommen Sie von uns als Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung - dafür sind wir nicht zuständig -, so daß die materielle Prüfung und auch die Entscheidung über einen solchen Antrag, bevor darüber in der Sache entschieden werde, möge ein Gutachten eingeholt werden, ist dann Sache der zuständigen Behörde und nicht der unzuständigen. Deswegen hat es verfahrensmäßig relativ wenig Sinn, das jetzt hier zu erläutern. Das müßten Sie vor der zuständigen Behörde erläutern.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich kann Ihren Ausführungen nicht folgen. Ich finde es auf der einen Seite schlimm, daß ich in meinen Ausführungen laufend unterbrochen werde.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Ich bin dabei, einen Sachverhalt darzustellen, weswegen in einer früheren Zeit der Bundesrepublik, als in der Politik noch mehr Moral eingesetzt worden ist, ein Minister wegen falscher Information des Bundestages zurücktreten mußte.

(Erneut starker Beifall bei den Einwendern)

Und ich meine, daß, wenn dieser Minister, einmalig für dieses Verfahren hier, in Details verhandlungsleitend wird und themenbestimmend wird und zulässigkeitsbestimmend wird, was es in allen atomrechtlichen Verfahren, die bisher in der Bundesrepublik durchgeführt worden sind, noch nie gegeben hat, dann, glaube ich, muß dieser Punkt behandelt werden, und ich meine, daß es völlig unangemessen ist, wenn ich hier vom Verhandlungsleiter laufend unterbrochen werde.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine, die Verhandlungsleitung - sonst wäre sie keine Verhandlungsleitung - hat auch durchaus die Rechte und die Befugnisse, Verhandlungsteilnehmer darauf hinzuweisen, daß man den Vortrag, der sich nur zu einer bestimmten Sache in diesem Verfahren hin beziehen darf, auch kürzen kann, wenn ihm Inhalte zugrunde liegen, die sich nicht in diesem Verfahren an diese Behörde richten. Das ist ohne weiteres möglich.

(Unruhe bei den Einwendern - Zuruf: Das ist Ihr Verständnis von Bürgerfreundlichkeit!)

- Ja, das ist mein Verständnis von Bürgerfreundlichkeit, daß ich als Verhandlungsleiter durchaus solche Hinweise geben kann.

(Erregte Zurufe von den Einwendern)

Die Frage ist in diesem Zusammenhang, ob wir nicht alle miteinander sehr viel besser und zügiger klarkämen; das war mein Angebot.

(Weitere Zurufe von den Einwendern)

- Hören Sie doch mal kurz zu! - Es war mein Angebot an alle Beteiligten in diesem Verfahren, das Vorgehen zu verkürzen, indem wir das, was Herr Professor Weiss hier jetzt vortragen möchte, jetzt einfach mal im Denkmodell als wahr unterstellen, um zu dem Vorwurf zu kommen, den er hier dem für ihn in seinen Augen als befangen anzusehenden Bundesumweltminister machen will. Da ich aber mittlerweile aufgrund Ihrer Reaktionen merke, daß es anscheinend nicht in Ihrem Interesse ist, eine solche Beschleunigung der Argumentation von Herrn Professor Weiss herbeizuführen, kann er meinetwegen jetzt hier weitere Ausführungen machen.

(Beifall bei den Einwendern)

Das Argument, das er jetzt vorträgt, hätten wir hinsichtlich dessen, was wir entscheiden wollen und können, ohne weiteres als wahr unterstellen können, im Hinblick auf die von uns zu treffende Entscheidung; Modell, denktheoretisch.

Aber bitte, Herr Professor Weiss!

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich zeige jetzt Werte aus Teilkörpermessungen eines zweiten mit Americium kontaminierten Bediensteten, und zwar die Werte aus Messungen der Leber. Unten ist wieder der Zeitraum angegeben, in dem die Messungen durchgeführt wurden. Es sind wieder Standardabweichungen angegeben. Sie sehen, daß die zweite Messung mehrere Monate nach der ersten noch sehr viel höhere Werte ergeben hat als im vorhergehenden Fall. In der gutachterlichen Stellungnahme wurde dann anstelle dieser Werte mit den Meßwerten gerechnet, die hier als Quadrate eingetragen sind. Sie sehen, daß der erste Wert, mit dem gerechnet wurde, eineinhalb Standardabweichungen über dem Meßwert liegt. Damit ist die Aussage in der schriftlichen Antwort des Ministeriums an den Deutschen Bundestag, es sei nur innerhalb der unvermeidlichen Schwankungen verändert worden, falsch. Das heißt, daß der Bundestag in diesem Punkt eindeutig falsch informiert wurde!

(Starker Beifall bei und Zurufe von den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Professor Weiss, sind Sie so nett uns auch eine Unterlage von dem zur Verfügung zu stellen, was Sie soeben mit dem Overhead-Projektor an die Wand geworfen haben? - Sie ist bereits hier eingegangen. Das ist die zweite. Okay.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich habe Ihnen beide Folien überreicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann es von hier aus nicht sehen, deswegen. - Dann ist es okay.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich habe nur die Meßwerte und Rechenwerte mit unterschiedlichen Farben eingetragen. Dies ist - fürs Protokoll - richtig. Aber so ist es leichter zu unterscheiden. Die Meßwerte sind grün eingezeichnet, und die Werte, mit denen dann die Strahlenbelastung berechnet wurde, sind rot eingetragen, so daß dies für den, der nachsieht, leichter zu erkennen ist. Im Protokoll werden dann allerdings Rot und Grün nicht erkennbar sein. Daher ist darauf hinzuweisen, daß die Meßwerte auf dem ersten Bild mit Kreissymbolen und die Werte, mit denen gerechnet wurde, mit Dreiecken gekennzeichnet sind. Auf der zweiten Folie sind die Meßwerte wieder durch offene Kreise und die Werte, mit denen gerechnet wurde, mit offenen Quadraten gekennzeichnet, so daß dies alles auch in Schwarz-Weiß-Kopien eindeutig erkennbar sein wird.

Es bleibt also die Antwort an den Bundestag in dieser Drucksache:

"Es ist in den Naturwissenschaften üblich, aus Meßwerten mit einer unvermeidlichen statistischen Schwankungsbreite den wahrscheinlichsten Wert zu bestimmen."

Hier liegt eine eindeutig falsche Aussage vor. Aus meinem politischen Verständnis heraus würde ich meinen, daß der entsprechende Minister zurücktreten müßte!

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Aber über Moral und Rechtlichkeit in der Politik kann man ja durchaus geteilter Meinung sein. - Leider.

(Zuruf von den Einwendern: Einsperren!)

Jetzt möchte ich aber folgendes sagen: Der Vorwurf, den ich hier gegen den Minister erhebe, ist natürlich massiv. Ich bin der Ansicht, daß Juristen hier überfragt sind, festzustellen, ob eine solche Veränderung der Meßwerte hin zu den für die Rechnung verwendeten Werten in den Naturwissenschaften "üblich" ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Juristen sind meines Erachtens dazu nicht in der Lage, d. h. zu dieser Bewertung müssen tatsächlich auch Naturwissenschaftler herangezogen werden. Deshalb bin ich der Ansicht, daß vor der Bearbeitung und der Weitergabe dieses Befangenheitsantrages mehrere Gutachten von Naturwissenschaftlern und Technikern einzuholen sind, die feststellen, ob eine solche Vorgehensweise wie in diesen beiden Fällen in den Naturwissenschaften üblich ist oder nicht. Wenn diese Gutachter feststellen, daß dies üblich ist, dann entfällt mein Befangenheitsantrag. Wenn diese Gutachter feststellen, daß dies nicht üblich ist, dann ist mein Befangenheitsantrag wohlbegründet und wird aufrechterhalten.

(Beifall bei den Einwendern)

Deshalb meine ich, daß solche Gutachten einzuholen sind. Nun geht es darum, welche Gutachter eingeschaltet werden. Ich meine, daß wegen Befangenheit auf keinen Fall Gutachter eingeschaltet werden dürfen, die in der Atomindustrie oder in Zulieferfirmen der Atomindustrie tätig sind. Ich bin der Meinung, daß Gutachter nach § 20 des Atomgesetzes, also unabhängige Gutachter gefragt werden könnten, meine aber, daß ein solches Gutachten allein nicht ausreicht.

(Zuruf von den Einwendern)

Ich habe in atomrechtlichen Verfahren viele unabhängige Gutachter kennengelernt, und ich habe beispielsweise mit dem TÜV in verschiedenen Bundesländern folgende Erfahrung gemacht: Die Gutachter sind zum Teil mit Zahlen sehr verantwortungsbewußt umgegangen. Aber die Verfahrensweise bei atomrechtlichen Genehmigungen ist ja so, daß z. T. über Jahre hinweg nichtöffentliche Sitzungen mit Antragstellern, Genehmigungsbehörde und unabhängigen Gutachtern stattfinden, so daß eine gewisse Abhängigkeit der Gutachter von den Antragstellern entstehen kann. - Hierauf werde ich in einem eigenen Antrag noch eingehen. - Nach all meinen Erfahrungen haben die unabhängigen Gutachter wesentlich zu dem Verfahren und dem Prozeß beigetragen und z. T. hohe geistige Leistungen erbracht. Es ist einfach menschlich, daß dies dazu führt, daß ein Teil der Gutachter allmählich anfängt, sich mit dem Projekt zu identifizieren, einfach weil diese Gutachter selber so viele positive geistige Beiträge geleistet haben. Aus diesen menschlich verständlichen Verhaltensweisen heraus fließen u. U. auch gefühlsmäßige Argumente in eine solche Begutachtung mit ein. Daher meine ich, daß, wenn der TÜV mit einem solchen Gutachten betraut wird, ein zweites Gutachten von einem von der Atomindustrie und ihren Zubringern und vom Bundesforschungsministerium unabhängigen Wissenschaftler, der auch kein Angehöriger der Strahlenschutzkommission oder der Reaktorsicherheitskommission sein sollte, einzuholen ist. Jeder Hochschullehrer kann

das machen, weil dieses Gutachten einfach die Vorgehensweise in den Naturwissenschaften betrifft.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte aber zur mangelhaften Information des Deutschen Bundestages noch einen weiteren Gesichtspunkt anführen, der zu dem Befangenheitsantrag gegen Minister Töpfer gehört. Folgendes ist passiert: Zwischen den ersten Teilkörpermessungen und den zweiten Teilkörpermessungen wurden - lange Zeit nach Abschluß der Messungen und der Angabe von Meßwerten - die Anlagen nachträglich neu kalibriert und dann aufgrund der nachträglichen Neukalibrierung Meßwerte verändert. In diesem Zusammenhang haben die vorhin genannten Abgeordneten und die Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag unter Nr. 7 eine Frage zu Korrektur- und Eichproblemen gestellt:

"Innerhalb eines Zeitraumes, in dem in Karlsruhe beschäftigte Personen, bei denen der Verdacht auf Inkorporation von Radionukliden bestand, untersucht worden sind, soll die verwendete Meßanlage im Kernforschungszentrum Karlsruhe neu kalibriert worden sein.

7.1. Wurde die Neukalibrierung rückwirkend auch auf vorhergehende Messungen angewendet, wie groß waren die Änderungen, warum war eine Neukalibrierung notwendig, und wann war die letzte vorhergehende Kalibrierung vorgenommen worden?

7.2. Hat die Neukalibrierung zu höheren oder zu niedrigeren Werten geführt?"

Antwort der Bundesregierung:

"Der Cs-134-/Cs-137-Gehalt im Körper infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl störte die Messungen des Americium-241. Das Auswerteverfahren mußte daher ab Ende 1986 verfeinert und den geänderten Bedingungen angepaßt werden. Der Teilkörperzähler im Kernforschungszentrum Karlsruhe wurde 1987 speziell für Americium-241-Depositionen im Skelett kalibriert. Bei dieser Gelegenheit wurden die Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber überprüft, wobei sich keine signifikanten Änderungen gegenüber den bei früheren Kalibrierungen gewonnenen Kalibrierfaktoren ergaben."

Mit dieser Antwort waren die Bundestagsabgeordneten nicht zufrieden. Sie haben deshalb eine erneute Anfrage gestellt, die in der Bundestagsdrucksache 11/8146 beantwortet wurde. Die Frage lautet:

"11. Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7.2 (Drucksache 11/7399) hinsichtlich der Neukalibrierung der Meßanlage für

Teilkörpermessungen im Kernforschungszentrum Karlsruhe steht in eklatantem Widerspruch zu einer Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz. Die Bundesregierung hat uns in der Drucksache 11/7399 geantwortet:

'Bei dieser Gelegenheit wurden die Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber überprüft, wobei sich keine signifikanten Veränderungen gegenüber den bei früheren Kalibrierungen gewonnenen Kalibrierfaktoren ergaben.'

Im Gegensatz dazu hat das Bundesamt für Strahlenschutz zur Begründung dafür, warum bei einer späteren Rechnung andere, wesentlich niedrigere Dosiswerte errechnet wurden, der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg mit Schreiben vom 29. März 1990 mitgeteilt:"

- Dieses Schreiben ist, wenn ich mich richtig erinnere, vom Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz unterzeichnet.

"Durch die Neukalibrierung des Meßplatzes (...) hat sich die Interpretation der Teilkörpermessungen verändert."

Für mich als Naturwissenschaftler ist es ein grundsätzlicher Unterschied, ob sich keine signifikante Änderung ergab, so wie der Bundesminister dem Bundestag zusagte, oder ob sich die Interpretation der Werte verändert hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Frager im Deutschen Bundestag fahren fort:

"Zwischen 'keine signifikante Änderung' und 'Veränderung der Interpretation der Teilkörpermessungen' kann ein Abgrund an Irreführungspotential liegen. Wir fragen deshalb noch einmal:

11.1. Hat die Neukalibrierung zu höheren oder niedrigeren Werten für Lunge und Leber geführt?

11.2. War für die mit Americium kontaminierten Personen die Differenz der ermittelten Aktivität mit Neukalibrierungsfaktor minus Aktivität mit altem Faktor in allen Fällen negativ?

11.3. Wie hoch waren die jeweils fünfzehn höchsten gemessenen Lungen- und Leberaktivitäten für Americium mit dem alten und mit dem neuen Kalibrierungsfaktor

11.3.1. für die Messungen bis 31. März 1987 und

11.3.2 für die Messungen im Juni und Juli 1987?"

Die Antwort der Bundesregierung:

"Die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 11/7399 steht nicht im Widerspruch zu der zitierten Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz. Die zitierte Stellungnahme ist in der Frage aus dem Zusammenhang gelöst verwendet worden. Eine 'geänderte Interpretation der Teilkörpermessungen' ist aufgrund des Auswerteverfahrens nicht zwangsläufig auf geänderte Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber zurückzuführen, so daß eine Gegenüberstellung alter und neuer Ergebnisse entfällt. Im übrigen bezieht sich die zitierte Stellungnahme auf ein Zwischengutachten, das für die Dosisfestsetzung durch die zuständige Behörde nicht herangezogen worden ist. Von einem 'Abgrund an Irreführungspotential' kann daher nicht die Rede sein."

Nun muß man diese Antwort etwas genauer ansehen. Keine signifikante Änderung oder eine veränderte Interpretation - das kann man nicht aus dem Zusammenhang reißen, das ist eine nüchterne, sachliche naturwissenschaftliche Aussage, und das sind nur Ausreden! Hier ist der Bundestag irreführt worden! Daran besteht überhaupt kein Zweifel!

(Beifall bei den Einwendern)

Die Aussage, eine geänderte Interpretation der Teilkörpermessungen sei aufgrund des Auswerteverfahrens nicht zwangsläufig auf geänderte Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber zurückzuführen, ist eindeutig falsch, weil der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg gesagt hat, daß die veränderte Kalibrierung zu einer geänderten Interpretation geführt hat!

(Beifall bei den Einwendern)

Auch dieser Punkt ist hier noch einmal mit heranzuziehen.

Wie irreführend der Deutsche Bundestag in diesem Zusammenhang informiert worden ist, geht aus der Beantwortung einer anderen Frage in der gleichen Bundestagsdrucksache hervor.

Im Rahmen der Strahlenüberwachung gibt es detaillierte Vorschriften über Ausscheidungsmessungen, also darüber, wie die Proben für die Analysen von Urin und Stuhl von radioaktiv kontaminierten Personen zu nehmen sind. In diesem Zusammenhang haben die Abgeordneten Weiss, Wollny, Teubner und die Fraktion DIE GRÜNEN die Frage 5.3 gestellt, die in der Bundestagsdrucksache 11/7399 beantwortet wurde.

Sie findet sich auf der Seite 4 dieser Drucksache. Die Frage lautet:

"Wurde in allen Fällen der gesammelte Tagesurin untersucht oder nur in Einzelproben?"

Hierzu muß man wissen, daß es Vorschriften gibt, daß die gesammelte Tagesausscheidungsprobe untersucht werden muß. Das macht jeder Fachmann; denn wenn man die Ausscheidung nicht über 24 Stunden sammelt, und dies möglichst zwei oder drei Tage hintereinander, dann spielt es eine große Rolle, ob der Betreffende an einem Tag zwei oder drei oder vier Gläser Bier oder einen Liter Milch mehr trinkt als am nächsten Tag, ob er großen Durst hat oder nicht, welche Mengen er ißt, ob er Nahrungsmittel ißt, die große Ballaststoffmengen enthalten, oder nicht.

Es ist eine Grundregel der medizinischen Toxikologie und der medizinischen Untersuchung, die Ganztagesproben zu sammeln. Deshalb diese Frage: "Wurde in allen Fällen der gesammelte Tagesurin untersucht oder nur Einzelproben?" Antwort der Bundesregierung: "Es wurde in allen Fällen die Gesamtmenge des übergebenen Tagesurins untersucht." - Die Frage wurde nicht beantwortet, sondern sie wurde ausweichend beantwortet, und es wurde nicht herausgestellt und den Bundestagsabgeordneten, dem Bundestag verschwiegen, daß mit dieser Vorgehensweise, nämlich nur die übergebenen Proben zu untersuchen, gegen die Richtlinien verstoßen wurde, und darüber hätte der Bundestag informiert werden müssen. Ein Minister, der das unterläßt, führt den Bundestag in die Irre!

(Starker Beifall bei den Einwendern - Zuruf:
Wenn das so sein sollte, dann hat das bestimmt ein Nachspiel!)

Ich komme auf diesen Punkt noch einmal zurück, denn die drei Abgeordneten und die Fraktion der Grünen waren mit dieser Antwort der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nicht zufrieden, und sie haben Nachfragen gestellt, die dann in der Bundestagsdrucksache 11/8146 beantwortet wurden. Hier muß ich wieder zitieren. Unter Frage 8 steht hier:

"Die Antwort auf unsere Frage 5.3 (Drucksache 11/7399) ist unklar, ausweichend und verschleiern."

Unsere Frage lautete: 'Wurde in allen Fällen der gesammelte Tagesurin untersucht oder nur Einzelproben?' Antwort der Bundesregierung: 'Es wurde in allen Fällen die Gesamtmenge des übergebenen Tagesurins untersucht.' Es war nicht gefragt worden, ob jeweils die gesamte übergebene Probe untersucht wurde. Ob dies der Fall war oder nicht, kann von Bedeutung sein für die erforderliche Meßzeit bzw. bei vorgegebener Meßzeit für

die Genauigkeit des Meßwertes. Auch bei der Messung einer Teilmenge der übergebenen Probe könnte auf die Gesamtmenge umgerechnet werden.

Unsere Frage zielte darauf ab, ob die Untersuchung der Urinproben im Hinblick auf die Probenahme mit der nötigen Sachkunde und Qualifikation erfolgte.

Die gesammelte Tagesurinprobe (= 24-Stunden-Sammelurin) ist ein fachlich eundeutiger Begriff. Sie ist Grundvoraussetzung für die Auswertung. Die absolute Urinmenge pro Tag und die darin enthaltene Schadstoffkonzentration können sehr stark schwanken; sie hängen unter anderem von den Trinkgewohnheiten und vom jeweiligen Flüssigkeitskonsum der untersuchten Person ab. In der Regel enthält der Morgenurin höhere Konzentrationen als einzelne Proben während des Tages."

Die Antwort der Bundesregierung:

"Die Frage 5.3 in der Drucksache 11/7399 wurde entsprechend der Fragestellung beantwortet."

- Die Fragestellung war aber: gesammelter Tagesurin. Kein Deut von Antwort auf die Frage nach gesammeltem Tagesurin.

Weiter die Bundesregierung in ihrer Antwort:

"Die Aktivitätsmeßwerte wurden bei Urinmengen von weniger als 1,4 Liter auf eine Menge von 1,4 Liter hochgerechnet, bei größeren Urinmengen nicht verändert. Wenn die in der Frage 5.3 (Drucksache 11/7399) gestellte Frage tatsächlich darauf abgezielt haben sollte herauszubekommen, ob 'die Untersuchung der Urinproben im Hinblick auf die Probenahme mit der nötigen Sachkunde und Qualifikation erfolgte', so war und ist dies der Fragestellung selbst jedenfalls nicht unmittelbar zu entnehmen."

Wenn man das überlegt, dann zweifelt man an der Sachkenntnis. Aber das kann nicht sein; das Ministerium hat hervorragend qualifizierte Beamte. Daran gibt es gar keinen Zweifel. Das ist der Unwille, den Deutschen Bundestag korrekt über die Anwendung von Richtlinien zu informieren, und die Mißachtung von Richtlinien, die die Strahlenbelastung bagatellisiert.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit habe ich meinen Befangenheitsantrag gegen den Bundesminister begründet. Ich weise noch einmal darauf hin: Weil der Vorwurf so schwer ist, so massiv ist, daß er in Zeiten höherer moralischer Qualität einen

Minister zum Rücktritt gezwungen hat, möchte ich vor der Behandlung, ob dieser Befangenheitsantrag weitergegeben wird oder nicht, die gutachterliche Klärung beantragen, ob die Vorgehensweise naturwissenschaftlichem Vorgehen entsprochen hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit komme ich noch zu drei weiteren Anträgen.
Antrag VII:

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nach meiner Zählung sind wir erst bei V.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ja, weil die Anträge IV und V zurückgezogen worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, ohne Zurückziehung der Anträge IV und V käme bei mir jetzt VI. - Wir fahren jetzt in Ihrer alten Numerierung fort. IV und V, das merken wir uns, sind gestrichen. Wir kommen jetzt nach VI.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ja, gut. Der Antrag VI betrifft die Unabhängigkeit der Gutachter nach § 20 Atomgesetz. Im Rahmen der Arbeiten im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages - - - Im Genehmigungsverfahren zur WAA Wackersdorf im Taxöldener Forst hat sich herausgestellt, daß in Bayern und in zwei mir bekannten Bundesländern die unabhängigen Gutachter der Genehmigungsbehörde nicht von der Genehmigungsbehörde bezahlt wurden, an die sie die Rechnungen geschickt hatten, sondern daß diese Rechnungen jeweils direkt an den Antragsteller gegangen sind und vom Antragsteller auch bezahlt wurden.

(Pfui! bei den Einwendern)

Ich meine, daß in diesem Zusammenhang die Frage der Unabhängigkeit der Gutachter nach § 20 Atomgesetz sehr stark berührt wird, denn wie aus den Protokollen von weit über 100 Besprechungen hervorgegangen ist, wurde der Umfang der Prüf- und Untersuchungsaufträge des unabhängigen Gutachters jeweils weitgehend vom Antragsteller und nicht von der Genehmigungsbehörde bestimmt, und da wurde dann festgelegt, daß beispielsweise für antragsfördernde Prüfungen eine großzügige Arbeitszeit und damit ein großzügiger Kostenrahmen zur Verfügung gestellt wurden, für Prüfungen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer negativen Bewertung des Vorhabens oder von Teilaspekten geführt hätten, wurde dagegen der Untersuchungsaufwand drastisch reduziert und kleingehalten.

(Pfui! bei den Einwendern)

Das bedeutet natürlich im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Gutachter sehr viel, denn diese

Unternehmungen sind ja privatwirtschaftlich und müssen sich aus ihren Einkünften wirtschaftlich durchbringen, und wenn hier eine Lenkung des Auftragsumfanges durch die Antragsteller erfolgt, dann ist die Unabhängigkeit nicht mehr gewahrt.

(Beifall bei den Einwendern)

Mein Antrag lautet deshalb:

Es wird beantragt, aufgrund der Besprechungsprotokolle nachzuprüfen, ob bei den Prüf- und Untersuchungsaufträgen, die an unabhängige Gutachter erteilt wurden, die zuständige Landesbehörde Art und Umfang der Prüfaufträge und der Prüftiefe festgelegt hat oder ob diese Festlegungen - Art, Umfang, Prüftiefe - von den Planfeststellern im wesentlichen vorgeschlagen und von der Landesbehörde nur einfach übernommen worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Worauf lautet jetzt der Antrag? Wir wissen, wie wir gehandelt haben; wir wissen, daß wir den Prüfumfang selber bestimmt haben. Was ist jetzt Ihr Antrag dabei? Ich kann die Auskunft so geben, daß wir als Planfeststellungsbehörde den Prüfauftrag bestimmt haben.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Danke, wenn das so ist, dann können Sie den Antrag ganz einfach beantworten. Aber ich möchte die Antwort schon schriftlich haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie beantragen also eine Antwort darauf, ob wir oder der Antragsteller den Prüfumfang bestimmt haben?

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ob im Verfahren Schacht Konrad nach Aktenlage über die Jahre hinweg Prüfumfang, Prüftiefe und Prüfaufträge von der Genehmigungsbehörde oder ob sie ganz oder teilweise von den Antragstellern bestimmt worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut; ich kann Ihnen mündlich schon als Information geben: von der Genehmigungsbehörde. Sie können es aber auch schriftlich im Wege der Planfeststellung beschieden bekommen. - Okay. Machen wir weiter.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Sie können mir aber vielleicht dann die andere Frage beantworten - dann brauche ich sie nicht weiter zu formulieren -: Gehen in Niedersachsen die Abrechnungen und Zahlungen des unabhängigen Gutachters über die Genehmigungsbehörde oder direkt über den Antragsteller?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn ich recht informiert bin, haben wir einen

Haushaltstitel dafür, so daß die über die Genehmigungsbehörde gehen. Kollege Dr. Beckers als zuständiger Projektreferent, bitte eine ganz kurze Antwort darauf!

Dr. Beckers (GB):

Das ist so, ja. Rechnungslegung ist gegenüber dem MU.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Meine Frage ist begründet. Ich kann jetzt konkret sagen: In den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war das nicht so. Da ist das ganz anders gelaufen. Ich bin mit der Antwort zufrieden und komme jetzt zu meinem vorletzten Antrag. Dieser Antrag - **Antrag VII** - betrifft die Planrechtfertigung, und er lautet:

Es wird beantragt, dem Antragsteller aufzuerlegen, folgende Alternative zu überprüfen, nachdem er im Planfeststellungsverfahren lakonisch erklärt hat, daß Alternativen zum beantragten Vorhaben nicht existieren. Das bedeutet im Rahmen einer logischen Folgerung, daß Alternativen auch gar nicht untersucht wurden.

Ich stelle deshalb eine Alternative vor und beantrage, daß diese Alternative untersucht wird:

In unserer hochtechnisierten Welt kann man wichtige und schwierige Probleme nicht mehr isoliert betrachten, sondern man muß sie im Verbund betrachten. Ein solcher Verbund ist beispielsweise die gemeinsame Betrachtung von normalem Abfall und Müll und Sondermüll und von radioaktivem Abfall. Hier könnte im Verbunddenken sehr wohl eine Alternative gefunden werden, die den Schacht Konrad überflüssig macht.

Wenn man nach Ausnutzung der maximalen Recycling- und Wiederverwertungsquote von normalem Müll den verbleibenden Restmüll unter Anwendung chemischer Verfahren, wie sie über viele Jahre hinweg großtechnisch angewandt worden sind, im Zusammenhang mit dem sogenannten Generatorgas- und Wassergasprozeß gemeinsam mit Kohle umsetzen würde, würde man aus den nicht wiederverwertbaren Stoffen Wasserstoff und Kohlenmonoxid in einer Menge erhalten, die, eingesetzt in moderner Verbund-Gas-Turbinen- und Dampf-Turbinentechnik und unter Ausklinkung von Prozeßwärme, Energienutzungsgrade bis zu 90 % erreichbar machten. Es würde in diesem Zusammenhang damit in der Bundesrepublik auf diese Weise umweltschonend so viel Energie erzeugt, daß alle Atomkraftwerke abgestellt werden könnten und die Atomkraftwerke dann als langfristige Zwischenlager für die radioaktiven Abfälle eingesetzt werden könnten.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

Inhalt meines Antrages ist also, diese Alternative zu überprüfen, denn ohne sie ist die Planrechtfertigung nicht gegeben.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu meinem letzten Antrag - dem **Antrag VIII** -, und der hat eine humane Seite und kann etwas versöhnlicher sein:

Ich beantrage, daß die zuständige Ministerin des Landes überprüft, ob nicht eventuell durch den kleinteiligen Eingriff mit Weisungen aus Bonn die Verhandlungsleitung und alle Personen, die hier mit dem Erörterungstermin zu tun haben, in ungehöriger Weise dienstlich beansprucht werden, zu Überstunden, zur Überschreitung der täglichen Arbeitszeiten, zu häufiger Wochenendarbeit ohne angemessenen wertgleichen Zeitausgleich gezwungen werden und ob nicht eventuell die Fürsorgepflicht der Ministerin hier ein Einschreiten erfordert, weil ich den Eindruck habe, daß durch die Zeitbedrängnis und die Weisungen aus Bonn die Zeiten viel zu knapp bemessen sind, als daß hier für die Beantwortung und Bescheidung der Anträge die nötigen Sachinformationen in dem erforderlichen Ausmaß aus zeitlichen Gründen eingeholt werden können.

Wenn ich aus meiner vieljährigen Erfahrung als Nichtjurist, aber als Beistand bei vielen Verwaltungsgerichtsprozessen vorgehe, dann bin ich sicher, daß es kein Verwaltungsgericht in der Bundesrepublik gibt, das Antworten auf meine Anträge, die ich heute gestellt habe, innerhalb eines Zeitraumes kürzer als acht Wochen geben würde. Ich bin auch sicher, daß kein Verwaltungsrichter einem Rechtsanwalt in einer Fristsetzung für die Schriftsaterstellung auferlegen würde, daß er eine Frist von weniger als vier Wochen einzuhalten hätte. Das, was im freien Wirtschaftsleben gang und gäbe ist, was in der Verwaltungsgerichtspraxis gang und gäbe ist, das muß hier in einem solchen Verwaltungsverfahren auch gelten, wenn sachgerechte Entscheidungen erfolgen sollen. Und sachgerechte Entscheidungen sind notwendig, weil ja Probleme - Leben, Gesundheit und Eigentum - der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes auf dem Spiel stehen. - Danke.

(Starker, anhaltender Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Professor Weiss, insbesondere mit Ihren Ausführungen zu Antrag Nummer acht haben Sie rhetorisch sehr geschickt agiert. Er hatte zumindest für uns hier oben die versöhnliche Wirkung, die Sie ihm beigegeben haben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ich muß jetzt noch ein paar Punkte abarbeiten. Ich bin dafür kritisiert worden, daß ich Sie unterbrochen hatte. Daher habe ich es mir zunächst nur notiert und muß jetzt Nachfragen stellen. Ich hatte gehofft, Sie würden zwischendurch die Möglichkeit geben, einzuhalten. Dies geschah dann nicht, und dann kam die Unterbrechung. Nun muß ich also noch einmal zu einem zuvor behandelten Teil fragen.

Zu Antrag I.4 haben Sie hinsichtlich der Abfälle, die eingelagert werden sollen, verlangt, in den Antragsunterlagen die Abfallnummern nach Abfallrecht zu benennen. Sie haben die Worte gebraucht: "Abfallnummern nach Abfallgesetz". Das bundesdeutsche Abfallgesetz selber enthält diese Abfallnummern nicht. Ich gehe davon aus, daß Sie mit mir die Abfallnummern nach dem Abfallartenkatalog der Ländereinigungsvergemeinschaft Abfall meinen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ich bitte das zu korrigieren. Ihre Auffassung ist richtig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es muß ja für das Protokoll klar sein. Wir sind uns also einig: Sie meinen hier also den LAGA-Abfallkatalog mit den entsprechenden Nummern.

Dann noch ein Hinweis zu Ihren Ausführungen hinsichtlich der UVP. Es ist in der Tat so, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum niedersächsischen Weisungsstreit festgestellt hat, daß - insoweit auch, weil der bundesdeutsche Gesetzgeber den Weg beschritten hat, die UVP zu einem unselbständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zu machen - die Weisungsmacht des Bundesumweltministers bis hinein in die Beurteilung des Vorhabens nach dem UVP-Gesetz reicht. Das steht im Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Hinsichtlich des Europäischen Gerichtshofes ist dies so zu Protokoll genommen.

Hilfsweise war ja von Ihnen beantragt worden, daß man den Weg zum Europäischen Gerichtshof beschreiten möchte. Für die Planfeststellungsbehörde gibt es hier natürlich eine rechtssystematische Restriktion, daß sie gegen Verfahren, die sie als Planfeststellungsbehörde selber führt, keinen Rechtsschutz, auch keinen Rechtsschutz in Europa, suchen kann. Wenn sie Rechtsfehler im Verfahren sieht, muß sie diese selber korrigieren. Das ist klar.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Dann darf ich **ergänzend beantragen**, daß die zuständige Ministerin ihre politischen und rechtlichen Möglichkeiten ausnutzt, damit das Land Niedersachsen den Weg zum Europäischen Gerichtshof beschreitet.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

So überhaupt Möglichkeiten gegeben sind. Eine Behörde kann ja schlecht im Verfahren gegen sich selber klagen. Das ist dem Rechtssystem geschuldet.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Wenn die Ministerin gegen dieses weitgehende Weisungsrecht über das Bundesverfassungsgerichtsurteil remonstriert hat, hat Sie natürlich dieses Recht. Sie würde im Rahmen einer Remonstrations sogar verpflichtet sein, diese Möglichkeit auszuschöpfen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Diesen Rechtsstandpunkt teile ich so nicht, weil dieser zunächst strafrechtlich relevantes Verhalten voraussetzen würde, was festzustellen wäre.

Nun zum Grundsätzlichen Ihrer Anträge zu I. Beim Querlesen habe ich festgestellt, daß Sie diese Anträge alle mit Inhalten begründen, die eigentlich in diesem Erörterungstermin zur Erörterung stehen. Dies haben wir hier schon einmal mit einem Verfahrensbeteiligten intensiv diskutiert, und zwar mit Herrn Dr. Kriegstein. Jene eineinhalbstündige Diskussion möchte ich jetzt nicht wiederholen; aber ich muß diesen Hinweis geben. Irgendwie beißt sich hier die Katze in den Schwanz. Ein Erörterungstermin ist dazu da, daß man in der Sache erörtert. Wenn man Kritik in der Sache hat, kann diese in einem Erörterungstermin herausgearbeitet werden. Wenn man aber als Antragsteller gleichzeitig sagt, eben weil man diese Kritik vorzubringen habe, wolle man den Erörterungstermin sofort abgebrochen haben, dann verhindert man gerade, daß darüber gesprochen wird und daß auch inhaltlich zur Substanz der Argumente Stellung genommen werden kann. Darauf läuft es dann hinaus.

(Zurufe von den Einwendern)

Das heißt, es ist auch ein Ziel und ein Mittel und ein Instrument des Erörterungstermins, anhand der Verfahrensunterlagen herauszufinden, inwieweit jene Defizite, die Sie monieren, tatsächlich bestehen. Das geht nicht, wenn man sagt: Deswegen will ich den ganzen Erörterungstermin nicht durchführen.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Dies ist ja nicht Sinn meines Antrages, sondern ich beantrage, den Erörterungstermin zu unterbrechen und die von mir geforderten Ergänzungen vorzulegen.

(Beifall bei den Einwendern)

Was Sie sagen, ist eine Deklaration, die das Prinzip der Ausforschung, die Ermöglichung des geistigen Diebstahls und anderes festschreibt. Das ist der entscheidende Punkt.

(Beifall bei und Zurufe von den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Was ich gerade meinte, betrifft nicht nur den Abbruch, sondern auch die Unterbrechung. Ich wollte darauf hinweisen, daß diese Fragen eigentlich innerhalb der Erörterung geklärt und herausgearbeitet werden müßten. Wenn man sich auf eine Sacherörterung einläßt, ob und inwieweit diese Defizite in diesem Verfahren so gegeben sind, muß man den Antragsteller, die Gutachter, die Planfeststellungsbehörde fordern und zur Rede stellen und anhand der Unterlagen auch entspre-

chend argumentieren. Das geht nicht, wenn vorher unterbrochen sein soll. Das ist die Zwickmühle, in die Sie sich selber und uns hineinbringen: Die Sachprüfung, ob und inwieweit all das, was Sie vorgetragen haben, berechtigt ist, verhindern Sie, indem Sie diesen Termin zur Diskussion stellen und sagen, es müsse erst unterbrochen werden.

Dem würden Sie entgegen, wenn Sie stattdessen meinetwegen den Antrag stellen würden, das Verfahren abubrechen und innerhalb der Erörterung den Punkten nachzugehen, die Sie aus Ihrer Sicht als kritikwürdig an diesem Verfahren vorgetragen haben.

Aber Sie möchten, wenn ich Ihre Reaktion richtig verstanden habe, dabei bleiben, daß der Erörterungstermin entsprechend Ihren Anträgen zu unterbrechen ist.

Prof. Dr. Weiss (EW):

Ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay.

Zu Antrag II. habe ich bereits darauf hingewiesen, daß ich kaum Chancen sehe. Ich denke, es ist unmittelbar plausibel, daß die niedersächsische Planfeststellungsbehörde nicht zuständig und befugt ist, über die Befangenheit des Bundesumweltministers Töpfer zu entscheiden.

Hinsichtlich der § 20-Gutachter haben wir die Auskünfte ja bereits gegeben. Alternativenprüfung würde auch voraussetzen, daß man im Rahmen der Erörterung in der Sache entsprechende Defizite herausgearbeitet hat. Die Prüfung im Rahmen der Fürsorgepflicht würde ich mir nicht nur durch die Ministerin wünschen. Es ist ja bekannt, daß sich der Bundesumweltminister für Unterbrechungen dieses Termins von mehr als drei Tagen einen Zustimmungsvorbehalt ausgebeten hat. Der Bundesumweltminister müßte also seine Fürsorgepflicht gegenüber den Kollegen der Bundesbehörden in ähnlicher Weise prüfen.

Möchte der Antragsteller noch zu den Anträgen Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Zu den fachlichen Punkten, die hier angesprochen worden sind, behalten wir uns vor, zu gegebenem Zeitpunkt Stellungnahmen vorzutragen.

(Zuruf von den Einwendern: Sie haben schon Federn gelassen!)

Hinsichtlich der rechtlichen Wertung wird jetzt Rechtsanwalt Scheuten vortragen.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir **beantragen**, sämtliche Anträge abzulehnen.

(Lachen und Pfiffe bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Leute, wir haben gesagt, wir wollen einander in diesem Termin ausreden lassen! - Herr Scheuten, bitte!

(Zurufe von den Einwendern)

- Wenn Professor Weiss hier über drei Stunden spricht, muß auch der Antragsteller Gelegenheit haben, sich zu äußern. Bitte seien Sie ruhig! Der Antragsteller hat Gelegenheit, seine Stellungnahme zu diesen Anträgen abzugeben. - Herr Scheuten, bitte!

Scheuten (AS):

Zur Begründung unseres Antrages auf Ablehnung dieser Anträge braucht er auch nicht acht Wochen. Diese ergibt sich daraus, daß nach unserer Überzeugung diese Anträge schon aus einfachen rechtlichen Gründen abzulehnen sind.

Herr Professor Weiss hat hier letztlich drei Gruppen von Anträgen gestellt. Er hat zum einen den Antrag auf Unterbrechung des Termins wegen angeblicher Unvollständigkeit der Unterlagen gestellt, zweitens hat er einen Antrag auf Einholung von Rechtsgutachten, und schließlich hat er die beiden Befangenheitsanträge gestellt. Zu diesen drei Komplexen werde ich Stellung nehmen.

Vorrangig waren wohl, wenn ich das richtig verstanden habe, die Anträge I.14 und I.15 auf Einholung von Rechtsgutachten über die Mitwirkungspflicht der Einwender und über die Zulässigkeit der verfahrensleitenden Weisung. In diesem Zusammenhang waren ja auch die Ausführungen zu dem angeblichen Diebstahl von geistigem Eigentum zu verstehen. Ein individueller Anspruch auf Einholung derartiger Gutachten besteht nicht. Es kann hier allenfalls als eine Anregung verstanden werden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß die Gutachten, die von Herrn Professor Weiss angesprochen worden sind, keine Beweismittel im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. Dort ist die einschlägige Vorschrift in § 26 enthalten. Danach kann eine Behörde nach ihrem Ermessen Gutachten zur Sachverhaltsermittlung einholen. Um solche Gutachten handelt es sich hier aber nicht. Die Fragen, die von Herrn Professor Weiss in den Raum gestellt worden sind, können, soweit sie hier überhaupt relevant sind, von der Genehmigungsbehörde bzw. der Verhandlungsleitung in eigener Sachkompetenz entschieden werden. Insoweit sehen wir auch keinerlei Zusammenhang mit der weiteren Durchführung dieses Verfahrens.

Nun kurz zu den Anträgen I.1 bis I.13 auf Unterbrechung bzw. Abbruch dieses Verfahrens. Auch hier beantragen wir, die Anträge abzuweisen. Wir haben in den vergangenen Wochen bereits mehrfach ähnliche Anträge, wenn auch teilweise mit sachlich anderer Begründung, zu hören bekommen. Wir haben dies ausreichend und umfangreich diskutiert. Sie hatten eben selbst darauf hingewiesen, daß allein die Tatsache, daß ein Einwender Fragen formuliert, kein Grund ist, einen Erörterungstermin abubrechen,

sondern die Beantwortung und Aufklärung solcher Fragen gerade das Ziel eines Erörterungstermins ist. Im übrigen haben wir auch in den vergangenen Wochen bereits unsere Auffassung im einzelnen dargelegt, daß die vorgelegten und ausgelegten Unterlagen vollständig sind. Insofern sind Sie ja auch durch die entsprechende Weisung des Bundesumweltministers gebunden.

Wir sind der Auffassung, sämtliche Anträge I.1 bis I.13 sind durch die Weisungslage abgedeckt, so daß hier eine Unterbrechung des Termins nicht in Betracht kommt. Sollten Sie allerdings der Auffassung sein, daß Sie hiervon abweichen wollen, so gehen wir davon aus, daß wir zu den einzelnen Punkten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Dies hatten wir ja zuvor schon einmal vereinbart.

Zu den Befangenheitsanträgen. Es bleiben ja jetzt noch die beiden Befangenheitsanträge gegen den Minister selbst und gegen Bedienstete des BMU. Herr Vorsitzender, Sie hatten selbst darauf hingewiesen, daß Sie als Verhandlungsleitung oder als Genehmigungsbehörde sicherlich nicht die zuständige Behörde wären, um über einen derartigen Befangenheitsantrag zu entscheiden, so daß sich die Unzulässigkeit dieses Antrags bereits aus diesem Grunde ergibt. Wir können uns an dieser Stelle somit Ausführungen zu dem Inhalt des Befangenheitsantrages im einzelnen ersparen.

Dann war noch die Frage der Unabhängigkeit der Gutachter angesprochen worden. Auch hier können wir genauso wie Sie die Erklärung abgeben, daß seitens der Antragsteller der Prüfungsumfang der Gutachten in keiner Weise beeinflusst worden ist.

(Lachen bei den Einwendern)

Als nächster Punkt war die Planrechtfertigung wegen fehlender Alternativdarstellungen angesprochen worden, bzw. Herr Professor Weiss hatte den Antrag gestellt, bestimmte Alternativen in die Prüfung mit einzubeziehen. Dies ist sicherlich ein Gegenstand der weiteren Erörterung. Allerdings hat dies mit der Durchführung dieses Erörterungstermins auch nichts zu tun; denn als Antragsteller sind wir nicht verpflichtet, in unseren Planunterlagen Alternativen darzustellen. Die Verpflichtung des Antragstellers geht nur dahin, das Vorhaben, das er plant und ausführen will, in seinen Unterlagen darzustellen. Dies ist geschehen.

(Zuruf von den Einwendern: Die sind manipuliert worden!)

Dies sind unsere Ausführungen zum Inhalt der Anträge von Herrn Professor Weiss. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke, Herr Scheuten. - Da Herr Professor Weiss darauf besteht, daß es sich um Anträge auf Unterbrechung dieses Erörterungstermins handelt, bleibt es bei dem Verfahren, das denjenigen, die an diesem Erörterungstermin schon seit längerem teilnehmen, bereits bekannt ist: Wir sind gezwungen, die Ver-

handlung hier abzubrechen und über diesen Unterbrechungsantrag zu entscheiden. Ich gehe wie der Antragsteller davon aus, daß es nicht einer mehrwöchigen Frist bedarf, um über diese Anträge zu entscheiden. Die formellen Bedenken habe ich am heutigen Tage mehrfach in Stellungnahmen zu diesen Anträgen kundgetan. Professor Weiss hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen und die Anträge nicht entsprechend umgestellt, so daß ich davon ausgehe, daß wir die Verhandlung am Mittwoch um 12.30 Uhr, also innerhalb der für die Erörterung geplanten und vorgesehenen normalen Zeiträume, fortsetzen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke für die Aufmerksamkeit. Der heutige Verhandlungstag ist damit beendet.

(Pfui-Rufe von den Einwendern)

(Schluß: 14.44 Uhr.)